Merc.
270 m

Merc
270 m

Zollhmann

Der

Deutſche Zollverein

während der Jahre

1834 bis 1845.

Ludwig Kühne

Berlin, 1846.

Verlag der Deckerſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

2 og. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Aus Anlaß der mit dem Jahre 1845 abgelaufenen 12jährigen Dauer des Zollvereins, ſind bei der Preußiſchen Finanz-Verwaltung mehrere Ueberſichten zuſammengeſtellt worden über die aus dieſer Vereinigung erwachſenen Einnahmen, Ausgaben und Ueberſchüſſe.

Es können dieſe Ueberſichten, nach der Natur des vertragsmäßigen Geſellſchaftsverhältniſſes, ſich nicht blos auf die Einnahmen eines einzelnen Staats beſchränken; ſie müſſen vielmehr die geſammten zum Verein gehörigen Länder umfaſſen. Da hienach die Ergebniſſe ſolcher Zuſammenſtellungen wohl für ein größeres Publikum von Intereſſe ſein können, während andererſeits der Veröffentlichung ſchon in ſofern kein Bedenken entgegenſteht, als die Unterlagen, auf welchen erſtere beruhen, in den jährlich herausgegebenen „ſtatiſtiſchen Ueberſichten über Waarenverkehr und Zollertrag im deutſchen Zollverein" dem Publiko zur Benutzung offen liegen, ſo iſt die dargebotene Gelegenheit gern benutzt worden, durch die Bekanntmachung jener, in überſichtliche Form gebrachten und einen längern Zeitraum umfaſſenden Ergebniſſe einen Beitrag zu liefern zur richtigern Würdigung der Folgen einer kommerziellen Staatenvereinigung, für welche es in der europäiſchen Staatengeſchichte an einem zweiten gleich umfaſſenden Beiſpiel fehlt.

Dem Nachweiſe der Zoll-Erträge ſind, zur leichtern Orientirung des Leſers, zwei Zuſammenſtellungen vorausgeſchickt, von welchen die erſte den urſprünglichen Länder- und Bevölkerungsbeſtand des Zollvereins, wie er am 1ſten Januar 1834 war, und die Veränderungen, welche ſeitdem theils durch neue Anſchlüſſe, theils durch den Wachsthum der Bevölkerung eingetreten ſind, darlegt, während die andere einen Zuſammentrag der in dem urſprünglichen Vereins-Zolltarif vom 31ſten Oktober 1833 bis zum jetzigen Zeitpunkt (alſo einſchließlich der in Folge der 1845er General-Konferenz) eingetretenen Veränderungen enthält.

Die Bemerkungen, welche im Nachfolgenden an dieſe tabellariſchen Zuſammenſtellungen geknüpft werden, haben hauptſächlich nur den Zweck, die Bedeutung der gelieferten Zahlen zu erläutern, und können, ſoweit ſie

hierüber hinausgehen, weder auf amtliche Geltung und weniger noch darauf Anſpruch machen, für eine erſchöpfende Beleuchtung des vom Vereine bisher befolgten Syſtems angeſehen werden zu wollen.

Die Tabelle I. weiſet näher nach, wie die Bevölkerung im Zollverein von 1834 bis 1845 von $23\frac{1}{2}$ Million auf $28\frac{1}{2}$ Million Einwohner ſich erhöhet hat, alſo um 5 Millionen geſtiegen iſt, wovon 2,273,895 auf neue Anſchlüſſe, 2,746,920 auf inneren Anwachs der Bevölkerung treffen. Letzterer Zuwachs beträgt 11,7 Prozent derjenigen Bevölkerung, mit welcher die einzelnen Länder in den Zollverein eintraten.

Erfreulich iſt es, daß bis jetzt noch kein Rücktritt einmal angeſchloſſener Länder oder Landestheile ſtattgefunden hat, und bemerkenswerth, daß ſelbſt während der Aufkündigung der Hannoverſchen Verträge vom Jahre 1837 und 1841 die Hannoverſche Grafſchaft Hohenſtein nebſt dem Amte Elbingerode unverändert beim Zollverein geblieben ſind, bis dann dies eigentlich nur faktiſch und ſtillſchweigend aufrecht erhaltene Verhältniß durch den anderweiten Vertrag vom 17ten September 1845 wiederum ſanktionirt worden iſt.

Die Ueberſicht II. hat, um auf Vollſtändigkeit Anſpruch zu machen, auch die geringfügigeren Tarifänderungen mit umfaſſen müſſen; der bedeutenderen ſind eigentlich nur wenig.

Dem Alphabet nach iſt zuerſt die Erhöhung des Zolls von gezetteltem Baumwollengarn (geſchlichtete Ketten) von 2 Thlr. auf 3 Thlr. zu erwähnen, die von Einigen für ungebührlich, von Andern für noch lange nicht genügend gehalten wird. Die Erhöhung des gebleichten und gezwirnten Garns von 6 Thlr. auf 8 Thlr. iſt in ſich unbedeutend, da von dergleichen Garne zum frühern wie zum jetzigen Satze der Eingang gering.

Die wichtigſte Aenderung iſt beim Eiſen eingetreten; wo das früher frei eingehende Roheiſen jetzt einem Eingangszolle von 10 Sgr. pro Centner (Belgiſches vermöge des Vertrags vom 1ſten September 1844 nur 5 Sgr.) unterliegt, dann der Zoll von gewöhnlichem Stabeiſen und Eiſenbahnſchienen von 1 Thlr. auf 1 Thlr. 15 Sgr. (Belgiſches auf 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr.) und von feinerem und façonnirtem Schmiede- und gewalztem Eiſen auf reſp. $2\frac{1}{2}$ und 3 Thlr. pro Centner erhöhet iſt. Die

Erörterung über die Gründe für und wider dieſe Erhöhung hier aufzunehmen, kann nicht die Meinung ſein; bekannt genug iſt, daß die Regierungen hierin nur den dringendſten Wünſchen und Anträgen der Grubenbeſitzer, welche gegen die Konkurrenz des engliſchen Eiſens nicht glaubten beſtehen zu können, nachgegeben haben; wo dann an die Beſteuerung des rohen Produkts (Roheiſen) ſich die Zoll-Erhöhung für die weiter verarbeiteten Erzeugniſſe (Schmiede-Eiſen und Eiſenwaaren) anſchließen mußte. Ob nicht ſelbſt in dieſer Konſequenz die Sätze von $2\frac{1}{2}$ und 3 Thlr. für das feinere und façonnirte Schmiede-Eiſen zu hoch gegriffen, möchte zur ſorgfältigen und unbefangenen Prüfung wohl zu empfehlen ſein.

Beim Leinengarn und bei den Leinenwaaren iſt bis jetzt gegen den 1834er Tarif (ſchon ſeit 1ſten Januar 1837) nur eine Erhöhung für Leinenzwirn von 1 Thlr. auf 2 Thlr. eingetreten, da die neuerdings für leinenes Maſchinengarn von Seiten mehrerer Regierungen dringend befürwortete Zoll-Erhöhung eine allgemeine Zuſtimmung nicht hat erlangen können.

Bei den anderen Weberei-Produkten iſt für Seide die (mit dem 1ſten Januar 1837 eingetretene) Erhöhung für gefärbte Seide und Seidenzwirn von 6 Thlr. auf 8 Thlr. von geringer Bedeutung; wichtiger hingegen die bei den Wollenwaaren eingetretene Erhöhung der bedruckten Waaren aller Art und der gemuſterten (façonnirten oder brochirten) ungewalkten Waaren von 30 Thlr. auf 50 Thlr. pro Centner.

Die vorbemerkten und noch mehrere andere minder wichtige Erhöhungen für Fabrikate ſind auf die dringenden Anträge der inländiſchen Gewerbetreibenden erfolgt und haben nicht den Zweck gehabt, die Zoll-Einnahme zu erhöhen; vielmehr nur dem inländiſchen Gewerbe durch Erſchwerung der ausländiſchen Konkurrenz einen verſtärkten Zollſchutz zu gewähren.

Thatſächlich aber haben dieſe Veränderungen, und vor andern die erhöheten Eiſenzölle — bei der ungeheuern Steigerung des durch die inländiſche Produktion nicht zu befriedigenden Bedürfniſſes — auf eine Steigerung der Einnahme hingewirkt.

Bei den eigentlichen Finanzzöllen auf Konſumtionsgegenſtände, insbeſondere Kolonialwaaren, haben Erhöhungen von Belang während der verfloſſenen 12 Jahre nicht ſtattgefunden, da die Steigerung des Tarifſatzes für Schnupftaback und Cigarren von 11 Thlr. auf 15 Thlr. mehr

den Charakter eines Schutzzolls hat, die Erhöhung des Zollſatzes für gebrannten Kaffee aber nur einem eingeſchlichenen Mißbrauche ſteuern ſoll.

Dagegen ſind Ermäßigungen eingetreten beim Reis von 3 Thlr. auf 2 Thlr., beim Syrop von 5 Thlr. auf 4 Thlr., bei Raffinaden und Farinzucker von 11 Thlr. auf 10 und 8 Thlr. (was jedoch im Effekt unbedeutend, weil der überwiegendſte Theil der Einfuhr in Rohzucker beſteht). Geringere Ermäßigungen, z. B. beim Kaffee von $6\frac{2}{3}$ Thlr. auf $6\frac{1}{2}$ Thlr., bei den Droguериewaaren von $3\frac{2}{3}$ Thlr. auf $3\frac{1}{3}$ Thlr. ſind beliebt worden, um die Erhöhung auszugleichen, welche durch die allgemeine Einführung des (um etwa 3 Prozent gegen den Preußiſchen Centner leichteren) Zollcentners eintrat.

Man wird hiernach nicht behaupten können, daß der Tarif von 1846 ſich von dem bei Gründung des Vereins 1834 gültigen weſentlich unterſcheide, und auf ſolche Stabilität mag allerdings die Vertragsbeſtimmung eingewirkt haben, wonach

> Veränderungen in der Zollgeſetzgebung, mit Einſchluß des Zolltarifs, nur auf demſelben Wege und mit gleicher Uebereinſtimmung ſämmtlicher Glieder des Geſammtvereins bewirkt werden ſollen, wie die erſte Vereinbarung hierüber zwiſchen den kontrahirenden Staaten erfolgt iſt.

Es iſt in neuerer Zeit gerade dieſe Vertragsſtipulation als ein, der zeitgemäßen Fortbildung des angenommenen Zoll- und Handelsſyſtems entgegenſtehendes Hemmniß angefochten worden. Aber die Tadler ſind den Nachweis ſchuldig geblieben, was denn an die Stelle des Getadelten zu ſetzen? Entſcheidung nach Stimmenmehrheit mit gleichem Stimmrecht für einen Staat von 60,000 Einwohnern gegen einen andern von 15 Millionen würde zu der Unnatürlichkeit führen, daß ein Viertheil des Geſammtbeſtandes (nach Areal und Bevölkerung) den anderen drei Viertheilen das Geſetz geben könnte; während umgekehrt die Normirung der Stimmberechtigung nach dem materiellen Gewicht des berechtigten Staats, zur Alleinherrſchaft eines Staats führen müßte. Nur durch die ebengedachte Vertragsbeſtimmung, nach welcher jeder Staat zu jeder Tarifänderung zuſtimmen ſoll, iſt es zu vermeiden, daß nicht dem einzelnen Staate Tarifänderungen aufgedrungen werden, welche möglicherweiſe dasjenige Syſtem, auf welches hin der Beitritt erfolgt iſt, ganz umſtoßen könnten, während allerdings jeder Staat für die Dauer des Vereins-

vertrags auf die autonomiſche Befugniß zu Aenderungen in ſeiner Zoll=verfaſſung verzichtet hat.

Wenn hiedurch alle Vereinsſtaaten ihre Autonomie in Zollſachen in gleicher Weiſe beſchränkt haben, möchte man meinen, daß dies Opfer am größten ſei für den größten Staat, von deſſen Regierung jedoch bisher keine Anträge auf eine hierin zu treffende Aenderung geſtellt ſind; und auch der Andeutung, daß die vertragsmäßig mangelnde Präponderanz durch Heranziehung der Tarif=Konferenzen nach Berlin zu erſetzen geſucht werde, ſteht die Thatſache entgegen, daß von den vier General=Konferenzen, welche bis jetzt in den Jahren 1836, 1839, 1842 und 1845 zur periodiſchen Tarif=Reviſion ſtattgefunden haben, nur eine (1839) in Berlin, die drei anderen in München (1836), in Stuttgart (1842) und in Carlsruhe (1845) abgehalten ſind.

Unter der hiernach wohlbegründeten Vorausſetzung, daß die Tarife während der zwölfjährigen Dauer des Vereins im Ganzen eher ermäßiget als erhöhet worden ſind, gewinnen die unter III. A. bis D. beigefügten Tabellen über die Zoll=Erträge, zu deren Beleuchtung wir nun übergehen, ein erhöhetes Intereſſe. III.

Die Tabelle A. läßt zunächſt erſehen, daß die Brutto=Einnahme an Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangszöllen ſich von 14,515,722 Thlrn. (1834) auf 27,422,535 Thlr., das iſt im Verhältniß von 100 zu 189, geſteigert hat; während die Bevölkerung des Vereins, wie er am 1ſten Januar 1834 zuſammentrat, ſich durch neue Anſchlüſſe und räumliche Erweiterungen nur um 2,273,895 Köpfe vermehrt hat (Tabelle I.), alſo im Verhältniß von 100 zu 110.

Durch inneren Zuwachs hat ſich ferner die Bevölkerung der Vereinsländer ſeit der Zeit ihres Anſchluſſes um 2,746,920 Köpfe vermehrt, und iſt ſonach vom 1ſten Januar 1834 bis zum Jahre 1845 im Ganzen von 23,478,120 auf 28,498,935 Köpfe (von $23\frac{1}{2}$ auf $28\frac{1}{2}$ Million) angewachſen. Aber auch das giebt nur ein Steigerungsverhältniß von 100 zu 121, und die Vereins=Einnahme hat ſich daher in einem mehr als vierfach höherem Verhältniß als die Bevölkerung geſteigert.

Bei den Ausgaben für gemeinſchaftliche Rechnung, wohin hauptſächlich alle Grenzſchutz= und Grenzreviſionskoſten gehören, iſt eine Erhöhung nicht eingetreten; vielmehr hat die im Ganzen beſſere Abrundung der Grenzen noch eine Verminderung dieſer Ausgaben geſtattet. Die gemeinſchaftliche Ausgabe abſorbirte im Jahre 1834 beinahe $\frac{1}{6}$ der

Brutto=Einnahme, während ſie im Jahre 1845 kaum mehr als $\frac{1}{12}$ der Einnahme beträgt.

Der Ueberſchuß der Einnahme, nach Abzug der gemeinſchaftlichen Koſten, hat ſich für den Kopf der Bevölkerung von 15 Sgr. 6,74 Pf. auf 26 Sgr. 3,4 Pf. erhöhet. Mag nun auch in Anſchlag kommen, daß namentlich das erſte Vereinsjahr (1834) mit ſeiner aus mancherlei (oft genug entwickelten) Gründen unverhältnißmäßig geringen Einnahme, keinen paſſenden Ausgangspunkt für die Vergleichung mit den ſpäteren Jahren darbietet; ſo läßt ſich beliebig auch ein ſpäteres Jahr zum Anfangspunkt nehmen, wo immerhin das Ergebniß ſich dahin ſtellt, daß die Zunahme des Einnahme=Ueberſchuſſes das Verhältniß des Bevölkerungszuwachſes erheblich überſteigt.

In finanzieller Beziehung — ſollte man daher wohl meinen — habe der Zollverein die Erwartungen, die von ihm zu hegen waren, nicht nur erfüllt, ſondern übertroffen.

Auch ſind nicht ſowohl hiegegen, als gegen die volkswirthſchaftlichen Grundſätze, auf denen der Vereins=Zolltarif beruhet, die mehrfach in öffentlichen Blättern und Flugſchriften enthaltenen ungünſtigen Urtheile gerichtet.

Es laſſen ſich dieſe Vorwürfe auf zwei Hauptpunkte zurückführen; daß nämlich der Zollvereins=Tarif die eigentlichen Finanz= (Konſumtions=) Zölle zu hoch, dagegen die Schutzzölle, beſonders auf Fabrikate und Halbfabrikate, zu niedrig ſtelle; und zwar gehen dieſe beiden Vorwürfe nicht immer zuſammen von denſelben Gegnern aus, ſondern es giebt deren, die zwar die Konſumtionszölle für zu hoch, aber die Schutzzölle wenigſtens für hoch genug, wenn nicht ſchon für zu hoch halten, während es andern nur um die Erhöhung der Schutzzölle zu thun iſt.

Forſcht man nach den Gründen, auf welche dieſe Vorwürfe gebauet ſind; ſo wird für die Ermäßigung der Konſumtionszölle angeführt:

1. die an ſich unverhältnißmäßige und überlaſtende Beſteuerung von Waaren, welche nach dem dermaligen Zuſtande der Civiliſation nicht mehr als Luxusgegenſtände, ſondern als Lebensbedürfniſſe anzuſehen ſeien, die nicht mit 30, 50 Prozent und darüber ihres ſteuerfreien Werths belaſtet werden dürften.

Luxus und Bedürfniß ſind relative Begriffe; was dem Wohlhabenden zum Bedürfniß geworden iſt, wird für den Armen Gegenſtand eines nur ſelten ſich ihm darbietenden Luxus ſein. Ja wir gehen weiter und wollen

anerkennen, daß unter den hochbeſteuerten Waaren insbeſondere der Kaffee auch für die ärmere Klaſſe, namentlich in den Fabrikdiſtrikten, zum Bedürfniß geworden iſt, und wenn es möglich wäre, den Kaffee für Spinner und Weber von anderem Kaffee zu unterſcheiden, würde ſich gern für eine mäßigere Beſteuerung des erſtern ſtimmen laſſen, während jetzt dem Aermeren nur das Auskunftsmittel bleibt, ſich den Beitrag, welchen er in dieſer Steuerform zu den Staatslaſten zu leiſten hat, durch reichlicheren Zuſatz des inländiſchen Surrogats (Cichorien) zu erleichtern.

So lange es ſich aber um die Ermäßigung von allem Kaffee und andern Kolonialwaaren handeln muß, mag nicht vergeſſen werden, daß zur Zeit das Salz — was doch gewiß ein Lebensbedürfniß im ſtrengern Sinne des Worts iſt, als Zucker und Kaffee, — ſich in allen zum Zollverein gehörigen Staaten mit einer im Verhältniß ſeines Werths viel höheren Steuer belaſtet findet, als jene Kolonialwaaren, und daß alſo, wenn es ſich um Steuererlaſſe handelt, für jene Waaren eine Priorität wohl nicht in Anſpruch zu nehmen iſt.

Aber man ſagt ferner:

2. daß die Ermäßigung der Tarifſätze für die Kolonialwaaren gar nicht einen Steuer-Ausfall, ſondern durch vermehrte Konſumtion und verminderten Schleichhandel ſelbſt eine Mehr-Einnahme herbeiführen werde.

Die Kaffee-Verſteuerung iſt während der 12 verfloſſenen Jahre in folgender Weiſe geſtiegen:

1834	420,505	Zoll-Centner.
1835	464,204	„
1836	533,257	„
1837	546,647	„
1838	583,018	„
1839	586,544	„
1840	658,991	„
1841	695,809	„
1842	713,682	„
1843	764,153	„
1844	775,495	„
1845 (nach vorläufiger Angabe)	825,559	„

ſie betrug im Jahre 1838, wo der Verein als im Weſentlichen zu ſeinem jetzigen Umfange vorgeſchritten und in ſeinen Grenzſchutz-Einrichtungen

hinlänglich befeſtiget angeſehen werden kann, 2,2 Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung, im Jahre 1845 2,9 Pfd. Der Kaffee iſt aber unter allen Waaren diejenige, welche für den Schleichhandel am beſten lohnt, weil er neben hoher Steuer und verhältnißmäßig geringem Volumen, dem Verderben auf dem Transporte viel weniger ausgeſetzt iſt, als andere hochbeſteuerte Waaren. Wenn alſo deſſen ungeachtet die verſteuerte Konſumtion dieſer Waare von Jahr zu Jahr geſtiegen iſt, ſo läßt ſich wohl annehmen — und damit ſtimmen auch alle anderweiten Beobachtungen überein, — daß der Schleichhandel in dieſem Artikel ganz gewiß nur noch in ſo geringem Maaße ſtattfindet, daß er gegen die verſteuerte Geſammtkonſumtion nicht mehr in Anſchlag kommen kann. Glaubt man ferner die Konſumtion dieſes Artikels durch Ermäßigung ſeines Preiſes zu verallgemeinern; ſo würde es ſich dann ſchon um eine bedeutende Tarifherunterſetzung handeln müſſen, weil eine geringere gegen die gewöhnlichen Preisfluktuationen der unverſteuerten Waare verſchwinden würde; und da möchte dann die Vorſicht wohl rathen, ſich nicht der ſanguiniſchen Hoffnung hinzugeben, daß die Konſumtionsſteigerung hinreichen werde, um die Tarifermäßigung auszugleichen, zumal wo die Erfahrung vorliegt, daß auch der jetzige Tarifſatz wenigſtens eine Beſchränkung des Verbrauchs nirgends zur Folge gehabt hat.

Was vom Kaffee geſagt iſt, gilt in ziemlich gleichem Maaße von den anderen Haupt-Ertrags-Artikeln, namentlich von dem im Ertrage obenan ſtehenden Artikel Zucker, unerachtet gerade bei dieſem die Konkurrenz des inländiſchen Rübenzuckers im Steigen iſt.

Nur beim Wein iſt wohl anzunehmen, daß eine Ermäßigung des Tarifſatzes die Konſumtion erheblich ſteigern und vielleicht eine Erhöhung des Zollertrags zur Folge haben würde, da der Verbrauch des ausländiſchen Weins nicht im Verhältniß der Bevölkerung geſtiegen iſt. Gerade bei dieſem Artikel aber, für welchen der Zoll zugleich als Schutz für den inländiſchen Weinbau wirken ſoll, würde aller Wahrſcheinlichkeit nach die Herabſetzung des Tarifſatzes auch bei denen Widerſpruch finden, welche dieſer Maaßregel für andere Artikel das Wort zu reden eher geneigt ſind.

Es iſt endlich geſagt worden: ....

3. die Herabſetzung der hohen Zölle auf Kolonialwaaren ſei nöthig, weil ſonſt die norddeutſchen Bundesſtaaten Hannover, Oldenburg, Mecklenburg und beſonders die Hanſeſtädte ſich dem Zollverein nicht anſchließen würden.

Die hiermit angeregte Frage iſt zu wichtig, um hier beiläufig erörtert zu werden. Es würde dazu einer erſchöpfenden Entwickelung der Vortheile und Nachtheile, der Licht- und Schattenſeiten (denn auch der letztern giebt es) einer Erweiterung des Zollvereins nach dieſer Richtung hin bedürfen, um danach zu ermeſſen: welche Conceſſionen für den in Rede ſtehenden Zweck gemacht werden können, ohne das wahre Intereſſe des geſammten Zollvereins zu gefährden.

Uebrigens geben die Verhandlungen, welche in den jüngſt verfloſſenen Jahren über den Anſchluß Hannovers an den Zollverein geführt worden ſind, darüber Zeugniß, daß die hohen Zölle von Kolonialwaaren keineswegs die einzige, noch ſelbſt die wichtigſte Urſache geweſen ſind, weshalb dieſer Anſchluß bisher nicht zu Stande gekommen iſt *), und wenn es ſich dann um den Anſchluß der Hanſeſtädte handelte, würden der Bedenken gewiß noch mehrere hervortreten, und insbeſondere die Ermäßigung der hohen Schutzzölle mit wenigſtens gleicher Lebhaftigkeit begehrt werden, als die Herabſetzung der Finanzzölle.

Zur Erwägung mag endlich noch gegeben werden, ob es einer geſunden Politik wohl entſprechen könne, die Wichtigkeit der hier in Frage ſtehenden Erweiterung des Zollvereinsgebiets in dem Maaße zu überſchätzen, daß man dieſelbe, als mit Opfern aller Art nicht zu theuer erkauft darſtellt.

Indem wir uns nun zur Beleuchtung des zweiten der vorbemerkten Vorwürfe wenden, „der Zolltarif ſei zu niedrig in den Sätzen für Fabrikate und Halbfabrikate," ergiebt ſich dabei zunächſt die Verlegenheit, nicht ſowohl, was zur Widerlegung dieſes Vorwurfs zu ſagen, als vielmehr, wie dieſe Widerlegung zu faſſen und zu ſtyliſiren ſei. Sollte dabei das Beiſpiel der Tarifrecenſenten neuerer Zeit zum Vorbild dienen; ſo muß eine Feder, die gewohnt iſt, auch bei Bekämpfung entgegengeſetzter Meinung die Regeln des Anſtandes nicht zu verletzen, ſich im Voraus für unfähig erklären, ſolchen Muſtern nahe zu kommen. Daneben aber wäre zu befürchten, daß die Widerlegung, als von inkompetenter Stelle ausgehend, ohne Weiteres zurückgewieſen würde, da nach dem Syſteme jener

*) Confr. hierüber die Preußiſchen Denkſchriften: „Der Zollverein und deſſen Verhandlungen mit Hannover. Berlin 1844." und „Bemerkungen auf Veranlaſſung der Königlich Hannoverſchen Staatsſchrift: der große Zollverein 2c. Berlin 1844."

Recenſenten nur ſolche „praktiſche" Männer, welche bei den befürworteten Tarif=Aenderungen unmittelbar betheiliget ſind, zur Beurtheilung derartiger Fragen die Befähigung haben, während „die hohlen und abgedroſchenen Theorien, die Katheder weisheit" hingegen nicht aufkommen dürfen, und „die Büreaukratie" ſich darauf beſchränken ſoll, das von kompetenter Stelle gefällte Urtheil zur Exekution zu bringen.

Bei ſolcher Lage der Sache ziehen wir es vor, hier nur Zahlen zu liefern und die Ableitung der daraus zu ziehenden Folgerungen dem geneigten Leſer anheim zu ſtellen.

Von den vier Weberei=Fabrikaten, welche bei den Fragen über den Zollſchutz voranzuſtehen pflegen, ſind im Zollverein an ausländiſcher Waare verzollt:

	Im jährlichen Durchſchnitt für jede der Tarifsperioden:			
	1834/1836. Zoll-Ctr.	1837/1839. Zoll-Ctr.	1840/1842. Zoll-Ctr.	1843/1845. Zoll-Ctr.
Baumwollene Waaren	12,977	14,458	13,789	8,732
Fertige Leinwand	907	1,151	1,151	* 1,291
Wollene Waaren (für die Tarifperiode 1843 bis 1845 nach Unterſchied des Steuerſatzes: a) von 30 Thlr. für gewalkte, und b) von 50 Thlr. für ungewalkte, bedruckte ꝛc.)	12,851	21,550	31,813	a. 30,522 b. 4,176
Seidene Waaren	1,977	2,589	2,669	2,621
Halbſeidene Waaren........	972	1,555	1,944	2,814
Dieſen treten folgende Ausfuhren inländiſcher gleichartiger Fabrikate gegenüber:				
Baumwollene Waaren.......	82,496	90,535	85,783	* 78,013
Fertige Leinwand	108,987	82,433	78,452	* 59,754
Wollene Waaren (in 18$\frac{43}{44}$: a) gewalkte, und b) ungewalkte, bedruckte ꝛc.)	62,384	67,046	64,657	* a. 71,609 b. 884
Seidene Waaren	6,303	5,566	6,021	* 6,722
Halbſeidene Waaren	3,187	2,896	3,289	* 4,458
Es verhält ſich hienach der Eingang zum Ausgang:				
bei baumwollenen Waaren wie	1 : 6,4	1 : 6,3	1 : 6,2	1 : 8,9
„ fertiger Leinwand „	1 : 120,2	1 : 71,6	1 : 68,2	1 : 46,3
„ wollenen Waaren „	1 : 5,6	1 : 3,1	1 : 2,0	1 : 2,1
„ ſeidenen Waaren „	1 : 3,2	1 : 2,1	1 : 2,3	1 : 2,6
„ halbſeidenen Waaren „	1 : 3,3	1 : 1,9	1 : 1,7	1 : 1,6

*) Die Ausfuhr-Nachweiſungen für 1845, ſo wie die Eingangs-Nachweiſungen von Leinwand für dieſes Jahr, liegen noch nicht vollſtändig vor, daher hier nur der zweijährige Durchſchnitt angeſetzt iſt.

Mit den Weberei-Erzeugniſſen in genauer Verbindung ſtehen als Material für dieſe Induſtrie die Geſpinnſte *).

Es beliefen ſich die eingegangenen Quantitäten Baumwollengarns, im Durchſchnitt der drei Jahre:

1834/1836. Zoll-Ctr.	1837/1839. Zoll-Ctr.	1840/1842. Zoll-Ctr.	1843/1845. Zoll-Ctr.
275,722	359,305	447,711	457,550

darunter zu Zetteln angelegtes Garn 34,467.

Das Bedürfniß der inländiſchen Weberei hat ſich daher gegen den Durchſchnitt der drei erſten Jahre um 66 Prozent geſteigert.

Für dieſelben Zeitabſchnitte ergiebt ſich das Bedürfniß für die inländiſche Spinnerei nach dem Quantum der eingegangenen rohen Baumwolle, unter Abzug des Ausgangs:

im Durchſchnitte der Jahre

1834/1836. Zoll-Ctr.	1837/1839. Zoll-Ctr.	1840/1842. Zoll-Ctr.	1843/1844. **) Zoll-Ctr.
120,532	178,540	242,720	286,467

Es iſt alſo eine Steigerung eingetreten gegen den Durchſchnitt der drei erſten Jahre im Verhältniß von 100 zu 238, d. h. um ziemlich das $2\frac{1}{2}$fache, und es verhält ſich die verbrauchte rohe Baumwolle zum eingegangenen Baumwollengarn in

1834/1836	1837/1839	1840/1842	1843/1845 (resp. 18 43/44)
wie 1 : 2,3	wie 1 : 2,0	wie 1 : 1,8	wie 1 : 1,6

*) Unter letzteren iſt die Rohſeide weggelaſſen, weil ſie gewöhnlich den Rohprodukten zugezählt wird, unerachtet ſie dies ſo wenig iſt als der Twiſt.

**) Für 1845 liegen die Nachweiſungen noch nicht vollſtändig vor. Nach den bereits vorliegenden Preußiſchen Kommerzial-Ueberſichten iſt die Einfuhr gegen 1844 geſtiegen um 53,532 Zoll-Centner.

Worauf eine neuerliche Angabe (in der Bayerſchen Kammer der Abgeordneten, bei der Tarif-Erörterung) beruht, „die Baumwollenſpinnerei habe ſich im Laufe der letzten ſechs Jahre nur um 5 Prozent vermehrt," läßt ſich nicht erſehen. Die Vermehrung der Baumwollen-Einfuhr von 178,540 Ctr. auf 286,467 Ctr. beträgt 60 Prozent, und wenn allerdings ein Theil der eingeführten und nicht wieder ausgeführten Baumwolle nicht verſponnen, ſondern anderweit zu Watten ꝛc. verbraucht ſein wird, ſo liegt doch kein Grund vor, weshalb das Verhältniß ſich hierunter geändert haben ſollte.

An rohem Leinengarn gingen ein (einſchließlich des während des Zollvertrags mit Hannover frei eingehenden):

im Durchſchnitte der drei Jahre

1834/1836.	1837/1839.	1840/1842.	1843/1845.
Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.
41,245	39,375	40,213	62,494

Man wird annehmen können, daß unter dieſem Eingang etwa $\frac{1}{3}$ oder zwiſchen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ Maſchinengarn enthalten iſt.

Bemerkenswerth bleibt, daß dabei auch der Ausgang des rohen Garns aus dem Zollverein ſich vermehrt hat.

Er betrug im Durchſchnitte der Jahre

1834/1836.	1837/1839.	1840/1842.	1843/1844.
Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.
26,235	31,962	27,556	33,150

Ueber einen Haupt-Einfuhrartikel, hinſichts deſſen die Klagen über mangelnden Schutzzoll von der einen Seite, und die Beſchwerden über ungebührliche Belaſtung eines unentbehrlichen Bedürfniſſes von der andern Seite mit gleicher Lebhaftigkeit geführt werden, iſt aus den Zahlen der Einfuhrliſten, weniger noch als bei andern Artikeln, ein Urtheil über den innern Gehalt der Klage und Widerklage zu ſchöpfen.

Das Bedürfniß an ausländiſchem Eiſen hat ſich nämlich, theils allgemein und dauernd, theils nur vorübergehend und jährlich wechſelnd für die unternommenen Eiſenbahnbauten, ſo weſentlich geändert, daß

dieſerwegen der Anwachs der Bevölkerung im Zollverein auch nicht einmal annähernd als ein Vergleichungspunkt für die Zunahme der Einfuhren angeſehen werden kann.

Immerhin wird es von Intereſſe ſein zu überſehen, in welchem Maaße dieſe Steigerung faſt von Jahr zu Jahr regelmäßig ſtattgefunden hat.

Es gingen ein:

	Roheiſen. Zoll-Centner.	Gewöhnliches Stabeiſen und Eiſenbahnſchienen, auch Roh-, Cement- und Gußſtahl. Zoll-Centner.	Geſchmiedetes Eiſen, welches zu feinen Sorten verarbeitet iſt, auch ſchwarzes Eiſenblech. Zoll-Centner.
1834	213,204	153,823	
1835	217,832	201,026	
1836	98,653	178,726	
1837	158,276	160,778	14,608
1838	285,083	388,141	16,349
1839	310,182	350,141	17,434
1840	735,314	437,060	31,017
1841	986,373	554,051	35,988
1842	1,195,925	933,559	39,308
1843	2,658,555	982,903	56,444
1844	1,416,948	1,517,762	44,703
1845 (nach vorläufiger Angabe.)	427,220	982,335	72,477

Die Einfuhr hat im Jahre 1843 den höchſten Punkt erreicht, und geht im Jahre 1844 ſchon (wo die Tarif-Erhöhung nur für die letzten vier Monate zur Anwendung kam), und viel bedeutender noch im Jahre 1845 zurück. Indeſſen iſt daraus weder auf eine Verminderung des Bedarfs, noch auf eine weſentlich erhöhte Erfüllung dieſes Bedarfs durch inländiſche Produktion ein ſicherer Schluß zu ziehen, da im Jahre 1843, in der Spekulation auf die erwartete und laut genug angekündigte Tarif-Erhöhung, die Einfuhren weit über den gewöhnlichen Bedarf ausgedehnt wurden.

Die im Vorſtehenden zuſammengeſtellten Daten werden wenigſtens einigen Beitrag liefern können, für die Beurtheilung der vielfach ventilirten Frage über die Beibehaltung oder Umgeſtaltung des dermaligen Tarifs oder einzelner Poſitionen des letztern. In der Hauptſache aber wird für jene Beurtheilung zu wünſchen und erforderlich ſein, daß man ſich vor der Urtheilsfällung die gewerblichen Zuſtände vergegenwärtige, wie ſie bei der Bildung des Zollvereins waren, um dann ohne Vormeinung die Gegenwart mit der Vergangenheit vergleichen zu können. Mögen insbeſondere jene lauten Tadler des dermaligen Tarifs, welche, wenn nicht ſchleunige und radikale Aenderung eintrete, den gänzlichen Untergang alles deutſchen Gewerbfleißes als nahe bevorſtehend ankündigen, uns zunächſt einmal darüber belehren, in welchem Zuſtande ſich denn jene abſterbenden Induſtriezweige im Jahre 1833 befanden, welchen Schutz ihnen damals der Zoll gewährte, welcher Markt ihren Erzeugniſſen offen ſtand? Würde ſich dabei finden, daß unter andern eben jenes Gewerbe, welches jetzt bei den Anſprüchen auf Schutzzoll-Erhöhung das erſte Wort führt, gerade in jenen Ländern, von wo aus der Anſpruch am lebhafteſten verfochten wird, daß — ſagen wir — die Baumwollenſpinnerei in Bayern, Württemberg und Baden im Jahr 1833 nur in höchſt geringem Umfange beſtand, und erſt ſeitdem, bei einem für jene Länder gegen den früheren Partikularzoll um das Doppelte und reſp. Vierfache erhöheten Tarifſatze *), begründet und zu bedeutender Ausdehnung gediehen iſt: dann wird es fraglich bleiben, ob dem ſchlichten Menſchenverſtande die hierauf zu gewärtigende Antwort,

das Alles ſei, trotz des Vereins, nicht durch den Verein geſchehen,

genügen würde.

Der Haupt-Ueberſicht über die Einnahmen und Ausgaben des Zollvereins ſind noch drei Tabellen angehängt, welche die Einnahme und Ausgabe nach den einzelnen Territorien, und die Ueberſchußvertheilung

*) Der Bayeriſch-Württembergiſche Tarif hatte einen Eingangszoll auf Baumwollengarn von 50 Xr. (14 Sgr.), der Badenſche von 1 Fl. 40 Xr. (etwa 1 Thlr.). Bei den vom März bis Oktober 1833 fortgeſetzten Verhandlungen über die Regulirung des Vereinszolltarifs war es einer der am heftigſten beſtrittenen Differenzpunkte, daß die Bayeriſche und Württembergiſche Regierungen den Tarifſatz von 2 Thlr. pro Centner viel zu hoch fanden.

unter letztern weiter nachweiſen. Hier beſonders werden zur richtigen Würdigung der Zahlen einige Erläuterungen nöthig ſein. Als allgemein bekannt dürfen wir dabei vorausſetzen, daß die Vertheilung der nach Abzug der gemeinſchaftlichen Ausgaben bleibenden Zoll-Ueberſchüſſe — mit Ausnahme der freien Stadt Frankfurt am Main, welche für ihre ſtädtiſche Bevölkerung ein gewiſſes Multiplum des einfachen Kopfſatzes erhält, — einfach nach der Bevölkerung erfolgt, unter Zugrundelegung der über letztere von drei zu drei Jahren in jedem Vereinsſtaate ſtattfindenden amtlichen Aufnahmen. Es iſt ferner darauf aufmerkſam zu machen, daß der dem einzelnen Lande aus der Theilung zufallende Betrag (Tabelle C.) noch nicht als reiner Ueberſchuß angeſehen werden kann, da jedes Land für ſich die Ausgaben für die im Innern belegenen Zoll-Erhebungs- und Abfertigungsſtellen, Packhöfe, Hallanſtalten ꝛc., ingleichen die für ſeine privative Rechnung erfolgten Zollermäßigungen und Freiſchreibungen zu übertragen hat. Die eigentlichen Zollerſtattungen (Bonifikationen, Rückzölle), welche nur für ausgeführte Zuckerraffinaden und für fabrizirten Taback gewährt werden, gehen dagegen für gemeinſchaftliche Rechnung *).

Zu den Ueberſchüſſen für gemeinſame Rechnung haben die Preußiſchen Kaſſen während der verfloſſenen zwölf Vereinsjahre einen Einſchuß geliefert von etwa 70 Prozent des Ganzen, während der Antheil Preußens

---

*) Die Bonifikation für Zuckerausfuhr (hauptſächlich nach dem Königreiche Polen, in neuerer Zeit auch nach der Schweiz) hat in dem letztverfloſſenen Triennio im Zollverein betragen:

1843 . . . 101,895 Thlr.
1844 . . . 173,006 =
1845 . . . 466,241 =

Zucker-Raffinadeure, welche ſich zugleich mit der Runkelrübenzucker-Fabrikation beſchäftigen, ſind von jedem Rückzoll ausgeſchloſſen.

Die Bonifikation für Ausfuhr von fabrizirtem Taback iſt hauptſächlich auf Inſtanz der Großherzoglich Badenſchen Regierung vereinbart, weil die dortigen Fabriken einen bedeutenden Abſatz nach der Schweiz haben. Durch die für die Feſtſetzung dieſes Rückzolls angeordneten Kontrolen iſt Fürſorge getroffen, daß die Zollbonifikation nur nach Maaßgabe der in dem exportirten Fabrikate enthaltenen ausländiſchen Blätter erfolge.

In beiden Fällen iſt alſo die Beſchränkung auf einen eigentlichen Rückzoll, als eine Erſtattung des wirklich von dem Rohſtoffe des zur Ausfuhr gelangenden Fabrikats entrichteten Zolls, ſtreng feſtgehalten, was bei einem Rückzoll auf Webereifabrikate nicht möglich iſt, daher denn auch ein Rückzoll dieſer letztern Art richtiger als Ausfuhrprämie bezeichnet wird.

(und der unter ſeiner Zoll=Einnahme begriffenen kleineren Bundesländer und Landestheile) nur $55\frac{1}{3}$ Prozent beträgt.

Der Einſchuß, welchen das Herzogthum Naſſau während der zehn Jahre von 1836 zum gemeinſchaftlichen Fonds eingerechnet hat, beträgt nur ein Geringes mehr als 2 vom Tauſend des Geſammt=Ueberſchuſſes dieſer zehn Jahre, während die auf Naſſau treffende Dividende nahe bei $1\frac{1}{2}$ vom Hundert des Ueberſchuſſes ſich beläuft.

Preußen hat von den im Laufe der zwölf Jahre bei ſeinen Kaſſen an Ueberſchuß verbliebenen $158\frac{1}{2}$ Millionen Thaler (Tabelle B.) $33\frac{1}{2}$ Millionen Thaler an andere Vereinsſtaaten herausgezahlt. Naſſau hat in 10 Jahren, neben der eigenen Einnahme von noch nicht $\frac{1}{2}$ Million Thaler, beinahe $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler an Zuſchuß aus den Kaſſen anderer Staaten erhalten.

Wer hieraus, und nur hieraus folgern wollte, daß Preußen durch das angenommene Theilungsprincip bedeutenden Nachtheil erleide, während Naſſau dabei in einem ungeheueren und ungebührlichen Vortheil ſtehe, der würde in einen argen Trugſchluß verfallen, da nicht die Kaſſe bei welcher der Zoll eingezahlt wird, ſondern der Ort wo die zollpflichtige Waare zum Verbrauch gelangt, über den Anſpruch auf den für letztere entrichteten Zoll maaßgebend ſein kann.

Dies forum consumtionis (wenn der Ausdruck erlaubt ſein mag) genau zu ermitteln, hat ſeine eigenthümliche Schwierigkeit, welche nur hinwegzuräumen wäre, wenn man die eigentlichſte und Fundamental=Bedingung des Zollvereins — die Freiheit des innern Verkehrs — aufheben oder beſchränken, d. h. den Verein ſelbſt auflöſen oder ganz und gar umgeſtalten wollte. Nach den reglementaren Vorſchriften der gemeinſchaftlichen Zollordnung, hängt es von der Wahl des Waarenbeziehers ab, ob er die Waare gleich beim Eingangszollamte verſteuern, oder nach einem Packhofsorte, oder nach einem zur Zoll=Erhebung befugten Amte im Innern unter Begleitſchein=Kontrole abgefertigt wiſſen will, und wiederum bleibt es ſeiner Convenienz überlaſſen, ob die Waare gleich bei der Entnahme aus dem Packhofe verſteuert, oder von da ab unter Kontrole weiter nach dem Beſtimmungsorte verſendet werden ſoll. Schon hieraus ergeht, daß und weshalb diejenigen Länder in der unmittelbaren Zoll=Einnahme zurückſtehen müſſen, welche nicht mit dem Auslande grenzen oder das letztere nur auf kürzeren und ſolchen Strecken berühren,

welche für den Eingang zollpflichtiger Waaren von geringer Bedeutung ſind *).

Wie weit dann die Zollreceptur für das Binnenland auf das vorliegende Grenzland übergeht, ſteigert ſich die Einnahme bei den Kaſſen des letztern, und dies um ſo mehr, wenn in dem Lande über deſſen Grenzen der Eingang der im Zoll wichtigſten Artikel ſtattfindet, größere Handels- und Stapelplätze belegen ſind, aus welchen die Händler der weiter zurückliegenden Länder ſich zu verſorgen pflegen.

Es kann in Bezug auf die Zubehörigkeit der Steuer (des vorgedachten forum consumtionis) auch keinen weſentlichen Unterſchied machen, ob die verzollte Waare im identiſchen oder ſchon in weiter verarbeitetem Zuſtande in das andere Land übergeht; ob alſo z. B. der Kaffee in denſelben Säcken, in welchen er eingegangen iſt, weiter verſendet, oder ob Kolonial-Rohzucker zu Raffinade, exotiſche Tabacksblätter zu Rauch- und Schnupftaback weiter verarbeitet in das andere Konſumtionsland gelangen.

Nach demſelben Grundſatze darf der Zoll von anderem ausländiſchen Fabrikmaterial nicht dem Lande ausſchließlich gutgeſchrieben werden, in welchem die Verarbeitung dieſes Materials zu einer nun erſt verbrauchbaren Waare ſtattfindet, vielmehr vertheilt ſich der Anſpruch auf dieſen Zoll auf alle die Länder, in welchen die fabrizirte Waare verbraucht worden iſt. Es darf ſich alſo Sachſen nicht den ganzen Zoll gutrechnen wollen, welcher vom engliſchen Twiſt aufkommt, der im Erzgebirge, Voigtland u. ſ. w. verwebt wird, oder Preußen den ganzen Zoll von den im Wupperthale zur Rothfärberei verwendeten Garnen, ſondern es machen auf dieſen Zoll-Ertrag mit gutem Recht alle die Vereinsländer Anſpruch, in welchen die fabrizirte Waare zur ſchließlichen Verwendung kommt.

Aber auch mit dieſer Anrechnung würde den Forderungen der Gerechtigkeit noch nicht in vollem Maaße genügt ſein. In dem Preiſe der

---

*) Ein anſchauliches Beiſpiel hiezu liefert die Württembergiſche Zoll-Einnahme, welche (Tabelle B.) in den Jahren 1834 und 1835 reſp. 488,000 Thlr. und 476,000 Thlr. betrug, mit dem Jahre 1836 aber, wo Baden ſich anſchloß, plötzlich auf 310,000 Thlr. zurückging und noch jetzt die Höhe der früheren Jahre nicht wieder erreicht hat; ingleichen Großherzogthum Heſſen, wo die Einnahme nach Badens und Frankfurts Anſchluß von 630,000 Thlr. auf 343,000 Thlr. zurückging.

fertigen Waare ſteckt nicht blos der Preis des zu letzterer verwendeten Rohmaterials oder Halbfabrikats, ſondern ganz beſonders auch der Betrag des zur Fertigung der Waare aufgewendeten Arbeitslohns, und der Erſatz des letztern trifft ebenfalls denjenigen, der die Waare verbraucht. Wenn alſo wegen der Verſchiedenheit der gewerblichen Verhältniſſe eine überwiegend größere Maſſe von Fabrikaten aus dem einen Vereinslande nach andern Vereinsländern ausgeführt, als nach erſterem zurückgeführt wird, ſo vergütet das mehrempfangende dem mehrausführenden Lande in dem Arbeitslohn für dieſen Mehrempfang zugleich den Preis der von dem Arbeiter verzehrten Konſumtions-Gegenſtände, und in dieſem Preiſe zugleich die Steuer — den Zoll, — welcher auf dieſen Gegenſtänden haftet. Knüpfen wir die Endpunkte dieſer Argumentation unmittelbar aneinander, ſo folgt daß der Zoll von Zucker und Kaffee und andern zollpflichtigen Waaren, welche der ſächſiſche oder preußiſche Weber verzehrt, in ſoweit dem Zollguthaben anderer Vereinsländer angerechnet werden darf, als das Produkt ſeiner Arbeit innerhalb letzterer Länder verbraucht, und als der Betrag dieſer Gutſchreibung nicht durch gleichartige auf demſelben Princip beruhende Gegenrechnungen abſorbirt wird.

Es ſtehen dieſe gegenſeitigen Ab- und Zuſchreibungen in genauem und untrennbarem Zuſammenhange mit dem Syſtem des Zollvereins, wie letzteres ſich in der Erweiterung des freien inländiſchen, durch den Grenzzoll geſchützten Markts kundgiebt, und ohne eine verhältnißmäßige Theilung des geſammten Zollertrags an einer inneren Ungerechtigkeit leiden würde.

Wenn wir im Vorſtehenden uns bemüht haben, keinen Punkt unerwähnt zu laſſen, welcher der Theorie nach bei der Erörterung der Frage über die Richtigkeit des vertragsmäßigen Maaßſtabes zur Revenüentheilung in Erwägung kommen muß, ſo wird danach um ſo mehr einleuchten, wie ſchwer, ja unmöglich in der Praxis eine kalkulatoriſche Prüfung der jährlichen Revenüen-Abrechnung aus dieſem Geſichtspunkte ſein würde.

Ließe es ſich nämlich (wenn auch nicht ohne läſtige Kontrolen) durchführen, die in identiſchem Zuſtande (Kaffee) verſteuert aus einem Vereinslande in das andere übergehenden Waaren, mehr in Evidenz zu erhalten, könnte man ferner (mit ſchon größerer Beläſtigung) daſſelbe auch bei dem übergehenden Zuckerfabrikat möglich machen; ſo würden ſchon bei zwei andern Haupt-Konſumtionsartikeln, Taback und Wein, die

Schwierigkeiten ſich ſehr häufen, während es für den Zoll auf verbrauchtes Fabrikmaterial, und mehr noch (ſofern es für Unmöglichkeiten eine Steigerung gäbe) bei der zuletzt erwähnten Ab- und Zuſchreibung des in dem Arbeitslohne ſteckenden Konſumtionszolls, ganz unausführbar ſein würde, eine in beſtimmten Zahlen ſich ausſprechende Abrechnung aufſtellen zu wollen.

Betrachtungen dieſer und höherer Art mögen es geweſen ſein, welche die Preußiſche Regierung vermocht haben, von der bei Verlängerung des Zollvereins-Vertrags im Jahre 1841 zur Sprache gebrachten Modifikation des Maaßſtabes zur Revenüentheilung, namentlich für die Eingangszölle, Abſtand zu nehmen, unerachtet ſich auch bei völliger und unpartheiiſcher Berückſichtigung aller obengedachten Umſtände, eine Mehrkonſumtion an zollpflichtigen Waaren in den nördlichen Vereinsſtaaten, wenigſtens bis zu einem hohen Grade von Wahrſcheinlichkeit nachweiſen ließ. Es würde ein müßiges Werk ſein, die Gründe hiefür, wie ſie ſeiner Zeit den Regierungen ſämmtlicher Vereinsſtaaten ausführlich mitgetheilt ſind, hier nochmals detailliren zu wollen. Wohl aber mag hier zur Erinnerung gebracht werden, daß damals von Seiten aller zollverbündeten Länder die Bereitwilligkeit, mit welchen Preußen den Anträgen auf unveränderte Beibehaltung des bisherigen Theilungsmaaßſtabes nachgegeben hat, mit Dank und als ein Beweis anerkannt iſt, wie ſehr es der Preußiſchen Regierung am Herzen liege, mit Unterordnung jedes finanziellen Sonderintereſſes, die unter ihrer Mitwirkung zu Stande gebrachte und nur durch dieſe Mitwirkung beſtehende Vereinigung deutſcher Länder, zur gemeinſamen Kräftigung des Volkswohlſtandes, vor jeder Gefahr eines Zerwürfniſſes zu bewahren.

Erſt der neueren Zeit — leider ſind kaum vier Jahre ſeit jenem Anerkenntniß verfloſſen — blieb es vorbehalten, auch hierin das Streben der Preußiſchen Regierung verdächtigen und der Bildung des Vereins auf Seiten Preußens die Abſicht einer Verbeſſerung ſeines Finanzzuſtandes, auf Unkoſten der anderen deutſchen Länder, unterlegen zu wollen. Wenn auch dergleichen Verdächtigungen — wie wir gern glauben — bei verſtändigen Männern, ſelbſt in denjenigen Bundesſtaaten, deren Tagespreſſe ſich bei Verbreitung ſolcher Inſinuation beſonders thätig erweiſet, wenig Eingang gefunden haben werden; ſo wird es doch nicht überflüſſig erſcheinen, hierüber noch einige nähere Nachrichten beizubringen, zumal auch die Widerlegung, welche den verdächtigenden Artikeln in

andern Blättern entgegengeſtellt iſt, unſern Anſichten in ſoweit nicht entſpricht, als dabei ein zu ſtarkes Gewicht auf den Verzollungsort gelegt wird und das „forum consumtionis“ zu wenig berückſichtiget iſt.

Wir ſind nämlich, wie aus dem weiter oben Bemerkten genugſam erhellt, zwar weit entfernt, die etwa 47 Millionen Thaler, welche Preußen, Sachſen, Braunſchweig und Frankfurt a. M. an andere Vereinsſtaaten (darunter Bayern, Württemberg und Baden mit etwa 36 Millionen) herausgezahlt haben, als eine Kontribution anzuſehen, welche die erſtgedachten Staaten aus dem Steueraufkommen ihrer Unterthanen zu leiſten gehabt hätten; wir betrachten vielmehr, zwar nicht die ganze, doch den weit überwiegenden Theil der gezahlten Summe nur als eine Erſtattung ſolcher Einnahmen, welche den Kaſſen der erſtern Staaten, aus Anlaß der Zollvereinigung mit den Staaten, die den Zuſchuß empfangen haben, zugefloſſen ſind.

Auf wie hoch ſich aber der durch die Ab- und Zuſchreibungen nicht gerechtfertigte Theil der geleiſteten Herauszahlung belaufe, darüber laſſen ſich nur Wahrſcheinlichkeitsberechnungen aufſtellen, und nur als der Verſuch einer ſolchen mag die nachfolgende Vergleichung angeſehen werden.

Wir wählen zu dieſer Vergleichung den Artikel Kaffee, theils weil bei ihm eine inländiſche Konkurrenz nicht — oder wenigſtens vor und nach dem Zollverein in gleichem Maaße — ſtattfindet, theils weil es ſich beim Kaffee nur um die identiſche Weiterbeförderung der verſteuerten Waare (ohne Einwirkung weiterer Fabrikation) handelt, theils und hauptſächlich, weil die Zunahme der Kaffee-Konſumtion in merkwürdig übereinſtimmendem Verhältniß mit dem Steigen der geſammten Brutto-Einnahme ſteht *).

Wir müſſen ferner die Vergleichungen beſchränken auf Preußen (reſp. den Preußiſch-Heſſiſchen Verein) gegen Bayern und Württemberg, weil uns nur für dieſe beiden Areale offizielle Nachweiſungen über die verzollten Konſumtionen aus der frühern Zeit zu Gebote ſtehen, wobei es noch als ein günſtiger Umſtand anzuſehen iſt, daß auch die Tarifſätze für Kaffee im Preußiſch-Heſſiſchen und im Bayeriſch-Württembergiſchen Verein nicht eben weſentlich verſchieden waren: ſie ſtanden in

---

*) Die Brutto-Einnahme im Zollverein iſt geſtiegen von $14\frac{1}{2}$ Millionen auf $27\frac{1}{2}$ Millionen, d. i. 100 : 190; die Kaffee-Konſumtion von 420,505 auf 825,559 Ctr., d. i. 100 : 196.

Preußen und Heſſen auf 6 Thlr. 20 Sgr. vom Preußiſchen, in Bayern und Württemberg auf 15 Fl., d. i. 8 Thlr. 17 Sgr. $1\frac{5}{7}$ Pf. für den um 8,8 Prozent ſchwereren Bayeriſchen Centner.

Es betrug nun, nach den aus Anlaß der Beitrittsverhandlungen vorgelegten Bayeriſch-Württembergiſchen Kommerzial-Nachweiſungen, die verzollte Kaffee-Konſumtion:

im Etatjahr Oktober $18\frac{30}{31}$...2,946,505 ℔. Bayeriſch,
= = = $18\frac{31}{32}$...2,927,826 ℔. do.

= 5,874,331 ℔. Bayeriſch,
im Durchſchnitt...2,937,165 ℔. do.
oder... 32,896 Zollcentner.

Von 1834 an iſt die verzollte Konſumtion, reſp. der Antheil Bayerns und Württembergs, in folgender Progreſſion geſtiegen:

	in Bayern. Zoll-Ctr.	in Württemberg. Zoll-Ctr.	zuſammen. Zoll-Ctr.	im ganzen Zollverein. Zoll-Ctr.	Antheil von Bayern und Württemberg nach dem Bevölkerungs-Verhältniſſe. Prozent.	Zoll-Ctr.	Alſo gegen die eigene Verzollung **mehr.** Zoll-Ctr.
1834....	42,020	17,190	59,210	420,505	25,06	105,379	46,169
1835....	36,750	18,580	55,330	464,204	25,06	116,330	61,000
1836....	36,304	15,233	51,537	533,257	23,23	123,876	72,339
1837....	36,788	14,572	51,360	546,647	23,21	126,877	75,517
1838....	45,579	18,177	63,756	583,018	22,82	133,045	69,289
1839....	40,394	18,262	58,656	586,544	22,82	133,849	75,193
1840....	45,635	23,011	68,646	658,991	22,82	150,382	81,736
1841....	48,751	25,583	74,334	695,809	22,24	154,748	80,414
1842....	46,769	22,266	69,035	713,682	21,89	156,225	87,190
1843....	49,463	22,256	71,719	764,153	21,85	166,967	95,248
1844....	49,344	22,382	71,726	775,495	21,56	167,197	95,471
1845 (nach vorläufiger Angabe.)	46,338	22,488	68,826	825,559	21,56	177,991	109,165

Im Preußiſch-Heſſiſchen Vereine hingegen wurden verzollt:

1831...299,384 Zollctr., davon fallen auf Preußen 277,175 Zollctr.
1832...274,064 = do. 239,255 =
1833...292,578 = do. 254,090 =

Zuſammen...866,026 Zollctr. do. 770,520 Zollctr.
durchſchnittl. für ein Jahr 288,675 = do. 256,840 =

Dagegen belief ſich die Kaffee-Verzollung in Preußen, reſp. der Antheil Preußens, in den zwölf Vereinsjahren:

	in Preußen. Zoll-Ctr.	im ganzen Zollverein. Zoll-Ctr.	Antheil Preußens nach dem Bevölkerungs-Verhältniſſe. Prozent.	Zoll-Ctr.	Alſo gegen die eigene Verzollung **weniger.** Zoll-Ctr.
1834....	290,421	420,505	58,31	245,196	45,225
1835....	306,989	464,204	58,31	270,677	36,312
1836....	340,581	533,257	54,12	288,599	51,982
1837....	353,067	546,647	54,08	295,627	57,440
1838....	358,039	583,018	54,58	318,211	39,828
1839....	364,336	586,544	54,58	320,136	44,200
1840....	400,174	658,991	54,58	359,677	40,497
1841....	418,813	695,809	55,46	385,896	32,917
1842....	439,100	713,682	55,00	392,525	46,575
1843....	465,957	764,153	54,91	419,596	46,361
1844....	474,148	775,495	55,03	426,755	47,393
1845 (nach vorläufiger Angabe.)	520,161	825,559	55,03	454,305	65,856

Es hat ſich alſo der vertragsmäßige Antheil für dieſen Artikel in Bayern und Württemberg, gegen die verzollte Konſumtion in den Jahren vor der Zollvereinigung, ſchon im erſten Theilungsjahre mehr als verdreifacht und bis zum Jahre 1845 mehr als verfünffacht (genauer wie 2 : 11), während Preußen in dem erſten Vereinsjahre mit ſeinem vertragsmäßigen Antheil ſelbſt hinter der früher verzollten Konſumtion zurückblieb, und auch für 1845 die letztere nur im Verhältniß von 100 : 177 geſteigert iſt, wobei noch außer Anſchlag bleibt, daß ſich ſeit 1834 die Zahl der Länder und Landestheile, deren Zoll-Einnahme bei Preußen eingerechnet wird, und ſomit auch die Summe der aus der Preußiſchen Einnahme zu leiſtenden Herauszahlungen vermehrt hat.

Nun kann ganz gewiß in der Zollvereinigung kein Grund liegen, noch würde eine andere Urſache ausfindig zu machen ſein, weshalb in Preußen die Konſumtion von Kaffee ſich unmittelbar nach dem Anſchluß abſolut hätte vermindern ſollen, ſelbſt wenn man es gerechtfertigt finden wollte, daß die Vermehrung der verzollten Konſumtion für Bayern und Württemberg, wegen des gehemmten Schleichhandels, in höherem Verhältniß gegen die Vorzeit ſich ſteigern mußte, als in Preußen.

Will man aber — und gewiß reichlich — annehmen, daß in Bayern und Württemberg früher nur die Hälfte des dort konſumirten Kaffees verzollt und die andere Hälfte heimlich eingebracht ſei, ſo würde immer noch nicht einleuchten, aus welchen Gründen, ſelbſt unter dieſer Vorausſetzung, die Kaffee-Konſumtion in Bayern und Württemberg ſich im Verhältniß von 4 zu 11, in Preußen dagegen etwa nur wie 4 zu 7 vermehrt haben ſollte?

Wird außerdem noch berückſichtiget, daß Bayern uud Württemberg an Zollverwaltungskoſten beinahe 50 Prozent aufzuwenden hatten; während ſchon im erſten Vereinsjahre, trotz der ſehr geringen Einnahme nur 16 Prozent an Schutzkoſten aufzuwenden waren; ſo kann es nicht auffallen, daß ſchon für dieſes erſte Vereinsjahr 1834 der Bayeriſche Zollantheil (alſo nach Abzug der gemeinſchaftlichen Zollſchutzkoſten) ſich auf etwas mehr Thaler belief, als durchſchnittlich in den beiden Etatsjahren $18\frac{30}{32}$ Gulden aufgekommen waren *).

Bekannt iſt es, oder verdient in die Erinnerung zurückgerufen zu werden, daß während der erſten Jahre des Vereins ſich deſſen finanziellen Ergebniſſe für Preußen ſehr viel ungünſtiger ſtellten **), und daß

---

*) Das Bayeriſche Etatsjahr läuft vom 1ſten Oktober bis 30ſten September, während die Zollvereinsabrechnungen mit dem Kalenderjahr übereinſtimmen.

Nach der den Bayeriſchen Ständen vorgelegten Rechenſchaft belief ſich die

Etats-Einnahme	$18\frac{30}{31}$ . . .	1,893,847 Fl.
	$18\frac{31}{32}$ . . .	2,104,951 =
		= 3,998,798 Fl.
	Durchſchnitt	1,999,399 Fl.

Der Bayeriſche Zollantheil für 1834 war 2,205,174 Thlr. Preuß. (3,859,054 Fl.), wovon aber noch die privativen Zollverwaltungskoſten für die Direktivbehörde, Hallanſtalten ꝛc. abgehen.

Der Bayeriſche Zollantheil für 1845 mit 3,872,223 Thlr. (6,776,390 Fl.) wird auch, nach Abzug jener privativen Ausgaben, ungefähr ſo viel Vereinsthaler ($3\frac{1}{2}$ Guldenſtücke) liefern, als der Durchſchnitt der Jahre $18\frac{30}{32}$ Gulden.

Wenn aber dieſe der Förderung größerer nationaler Unternehmungen, Eiſenbahnen ꝛc. unſtreitig zuſagende Verwandlung ſich hat bewerkſtelligen laſſen, ohne weſentliche Erhöhung der frühern Konſumtions-Zollſätze — die Erhöhung trifft hauptſächlich nur die Schutzzölle für Manufakte — ſo ſollte das hierin dem Zollverein gebührende Verdienſt wohl nicht ſo gering geachtet werden, als hin und wieder geſchieht.

**) Die Preußiſchen Zoll-Einnahmen beliefen ſich während der drei letzten Jahre vor dem Zuſammentritt des jetzigen Zollvereins auf 20 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung, nach Abzug aller Verwaltungskoſten. Die Tabelle A.

damals von mancher Seite her zwar die Großartigkeit der dem Vereine zum Grunde liegenden Idee anerkannt, dabei aber die Beſorgniß und der Zweifel ausgeſprochen wurde, ob der Verein wegen des auf Seiten Preußens ſich herausſtellenden bedeutenden Einnahmeverluſtes auf ſeiner vertragsmäßigen Grundlage werde fortbeſtehen können.

Damals (1836) hielt es der Verfaſſer der gegenwärtigen Erläuterungen — der mehrfach an den Unterhandlungen über den Abſchluß und über den Vollzug der Zollverträge theilgenommen hatte — für ſeine Pflicht, in einer kleinen Schrift „über den Deutſchen Zollverein" *) ſeine Anſichten über die Natur dieſer Vereinigung und über die derſelben zum Grunde liegenden Motive darzulegen, und insbeſondere davor zu warnen, daß man den oben angedeuteten, aus den Reſultaten der erſten Vereinsjahre geſchöpften Beſorgniſſen nicht ein zu großes Gewicht beilegen möge.

Er ſchloß dieſe Schrift mit dem Ausdruck der Ueberzeugung,

> „Daß Vieles und Wohlerwogenes täuſchen müſſe, wenn in den finanziellen Erfolgen des Vereins ein Grund zu deſſen Wiederauflöſung gefunden werden ſollte."

Die Erfolge der ſeitdem verfloſſenen Jahre haben dieſe Hoffnung des Verfaſſers erfüllt, ja überboten.

Das aber hatte er nicht vorausgeſehen, daß zehn Jahre ſpäter der Verein werde angefochten, ja deſſen Fortdauer in Frage geſtellt werden, nicht weil er zu wenig, ſondern weil er zu viel einbringe, und weil die ſtarren Finanzmänner **) Bedenken finden, dies „zu viel" und wohl noch etwas mehr aufzuopfern, nicht etwa zur Erleichterung der Beſteuerten, ſondern zur Begünſtigung derer, die durch ihre Induſtrie das Land beſteuern wollen.

---

läßt erſehen, daß erſt mit dem Jahre 1838 dieſer Satz ungefähr wieder erreicht wurde, denn von den dort nachgewieſenen 20 Sgr. 7,31 Pf. müſſen noch die privativen Zoll-Erhebungskoſten, die für Preußens alleinige Rechnung gehenden Rabattbewilligungen (namentlich zur Ausgleichung des Sundzolls) ꝛc. abgerechnet werden, und außerdem waren wegen der den Vereinsſtaaten gemachten Konzeſſionen beträchtliche (noch jetzt fortdauernde) Ausfälle an den Flußzöllen zu übertragen.

*) Berlin bei Duncker und Humblot.

**) Es iſt hier abſichtlich der mildeſte unter den Ausdrücken gewählt, deren ſich die öffentlichen Blätter und Redner ſolcher Tendenz bedienen.

Aber ſelbſt auf die Gefahr hin, über kurz oder lang eines noch ſchlimmeren Mangels an richtiger Vorausſicht geziehen zu werden, wollen wir hier wiederum die Hoffnung und die, der Weisheit der Fürſten wie dem geſunden Sinne des Volks vertrauende Ueberzeugung ausſprechen,

daß der Verein die bereits eingetretene Prüfung beſtehen werde, ohne weder ſich in ſeinem Beſtande gefährdet, noch den fundamentalen Grundſatz, auf welchem er erbaut iſt, den Grundſatz — meinen wir — einer vernünftigen Liberalität, eines dem inländiſchen Gewerbe im Intereſſe der Geſammtheit gewährten mäßigen Schutzes, unter gleichzeitiger Verſtattung einer wirkſamen und für die Entwickelung der eignen Induſtrie und des Handels gedeihlichen Konkurrenz des Auslandes, umgeſtoßen zu ſehen.

Berlin, im April 1846.

L. K.

I.

Ueberſicht

der

Bevölkerung des deutſchen Zollvereins,

nach

deſſen urſprünglichem Beſtande und nach den ſeitdem eingetretenen Anſchlüſſen ſowohl, als nach dem Wachsthum der Bevölkerung

bis zum Jahre 1845.

Länder und Landestheile.	Zeitpunkt, wann der Beitritt oder Anſchluß erfolgte, und Datum der darüber abgeſchloſſenen Verträge. Datum des Beitritts.	Datum der Verträge.	Bevölkerung zur Zeit des Beitritts zum Zollverein. Köpfe.	Bevölkerung nach der für d. Jahr 1845 geltenden Aufnahme. Köpfe.
A. Umfang des Zollvereins am 1. Januar 1834.				
1. Königreich Preußen (excl. des Fürſtenthums Neuenburg und der zum Thüringenſchen Verein gehörigen Landestheile)......	1. Januar 1834	22. März 1833, 30. März do., 11. Mai do.	13,400,557	15,329,625
Hiezu an Bundesländern und Theilen der letztern, deren Zoll-Einnahme unter der Preußiſchen begriffen — ſoweit ſolche ſchon am 1. Januar 1834 angeſchloſſen waren: (Nach der Zeitfolge der Verträge)				
Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſche Unterherrſchaft....................			30,330	32,923
Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtſche Unterherrſchaft....................			13,897	14,919
Großherzoglich Sächſiſchen Aemter Allſtedt und Oldisleben....................			8,329	8,607
Herzogthum Anhalt-Bernburg....................			45,292	46,929
Fürſtlich Lippeſchen Ortſchaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen..........			915	969
Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Ortſchaften Roſſow, Netzeband und Schöneberg....................			920	1,003
Herzogthum Anhalt-Deſſau....................			59,331	62,691
Herzogthum Anhalt-Köthen....................			38,569	42,106
Herzoglich Sachſen-Koburg-Gothaiſches Amt Volkenrode....................			2,569	2,741
Landgräflich Heſſen-Homburgſches Oberamt Meiſenheim....................			13,550	14,429
Großherzoglich Oldenburgſches Fürſtenthum Birkenfeld....................			26,597	29,480
Fürſtenthum Waldeck....................			49,797	52,001
			13,690,653	15,638,423
2. Königreich Bayern (excl. der zum Thüringenſchen Verein gehörenden Enclave Kaulsdorf und des vom Zollverbande ausgeſchloſſenen Fraiſchbezirks)................	1. Januar 1834	22. März 1833	4,245,083	4,438,631
Hiezu das Großherzoglich Sächſiſche Amt Oſtheim....................	do.	do.	3,679	3,723
das Sachſen-Koburg-Gothaiſche Amt Königsberg....................	do.	do.	2,356	2,564
			4,251,118	4,444,918
3. Königreich Sachſen....................	1. Januar 1834	30. März 1833	1,595,668	1,758,599
4. Königreich Württemberg....................	1. Januar 1834	22. März 1833	1,572,669	1,680,798
Hiezu das Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen....................	do.	do.	40,684	38,765
das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen	do.	do.	19,428	20,143
			1,632,781	1,739,706
5. Kurfürſtenthum Heſſen (excl. des zum Thüringenſchen Verein gehörenden Kreiſes Schmalkalden)....................	1. Januar 1834	22. März 1833	640,674	682,556
6. Großherzogthum Heſſen....................	1. Januar 1834	22. März 1833	758,748	834,711
7. Thüringenſcher Verein....................	1. Januar 1834	11. Mai 1833	908,478	974,184
	Geſammt-Bevölkerung pro 1834		23,478,120	
			Latus.....	26,073,097

Länder und Landestheile.	Zeitpunkt, wann der Beitritt oder Anschluß erfolgte, und Datum der darüber abgeſchloſſenen Verträge. Datum des Beitritts.	Datum der Verträge.	Bevölkerung zur Zeit des Beitrittszum Zollverein. Köpfe.	Bevölkerung nach der für d. Jahr 1845 geltenden Aufnahme. Köpfe.
B. Zoll-Anſchlüſſe ſeit dem 1. Januar 1834.			Transport..	26,073,097
1. Großherzogthum Baden............	1. Januar 1836	12. Mai 1835	1,228,024	1,328,255
Hiezu vom Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen......................	do.	do.	3,887	4,062
			1,231,911	1,332,317
2. Herzogthum Naſſau..................	1. Januar 1836	10. Dezbr. 1835	373,601	412,271
3. Freie Stadt Frankfurt a. M..........	1. Februar 1836	2. Januar 1836	60,000	65,831
4. Landgräflich Heſſiſches Oberamt Homburg.	1. Januar 1836	20. Februar 1835	8,997	9,944
5. Königl. Hannöverſche Grafſchaft Hohnſtein und Amt Elbingerode, auch Herzoglich Braunſchweigſches Fürſtenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried und Amt Calvörde..........................	1. Januar 1838	1. Novbr. 1837	39,997	38,818
6. Fürſtenthum Lippe.....................	1. Januar 1842	18. Oktober 1841	101,534	103,493
7. Fürſtenthum Pyrmont................	1. Januar 1842	11. Dezbr. 1841	6,570	6,752
8. Herzogthum Braunſchweig (Hauptland)	1. Januar 1842	19. Oktober 1841	155,607	155,607
9. Kurfürſtlich Heſſiſche Grafſchaft Schaumburg....................................	1. Januar 1842	13. Novbr. 1841	36,318	36,764
10. Großherzogthum Luxemburg........	1. April 1842	8. Februar 1842	175,223	179,904
11. Herzoglich Braunſchweigſcher Harz- und Weſer-Diſtrikt........................	1. Januar 1844	16. Dezbr. 1841 Vollzugs-Verhandlung vom 24. Juni 1843	84,137	84,137
Bevölkerungs-Vermehrung durch die Zoll-Anſchlüſſe ſeit 1. Januar 1834			2,273,895	
Geſammt-Bevölkerung pro 1845				28,498,935

[Die Veränderungen, welche durch die neueſten Vereinbarungen mit Hannover eintreten, bleiben vorläufig unberückſichtigt, da ſie erſt die Einnahme-Verhältniſſe von 1846 berühren.]

Recapitulation.

Vereins-Staaten.	Die Bevölkerung betrug am 1. Januar 1834	Vermehrung der Bevölkerung durch die Zoll-Anſchlüſſe ſeit 1. Januar 1834, und zwar in den Jahren				Summe der Bevölkerung in Spalten 1 bis 5.	Die Bevölkerung nach der pro 1845 geltenden Aufnahme beträgt	Der Bevölkerungszuwachs vom Zeitpunkte d. Anſchluſſes bis 1845 ſtellt ſich daher auf
		1836.	1838.	1842.	1844.			
	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Preußen (nach Poſ. A. 1. B. 5. 6. 7.)	13,690,653	"	39,997	108,104	"	13,838,754	15,787,486	1,948,732
Außerdem Luxemburg (nach Poſ. B. 10.)	"	"	"	175,223	"	175,223	179,904	4,681
Bayern (nach Poſ. A. 2.).	4,251,118	"	"	"	"	4,251,118	4,444,918	193,800
Sachſen (nach Poſ. A. 3.)	1,595,668	"	"	"	"	1,595,668	1,758,599	162,931
Württemberg (nach Poſ. A. 4.)	1,632,781	"	"	"	"	1,632,781	1,739,706	106,925
Baden (nach Poſ. B. 1.)..	"	1,231,911	"	"	"	1,231,911	1,332,317	100,406
Kurfürſtenthum Heſſen (nach Poſ. A. 5. u. B. 9.)	640,674	"	"	36,318	"	676,992	719,320	42,328
Großherzogth. Heſſen (nach Poſ. A. 6. u. B. 4.)	758,748	8,997	"	"	"	767,745	844,655	76,910
Thüringen (nach Poſ. A. 7.)	908,478	"	"	"	"	908,478	974,184	65,706
*Braunſchweig (nach Poſ. B. 8. u. 11.)......	"	"	"	155,607	84,137	239,744	239,744	"
Naſſau (nach Poſ. B. 2.).	"	373,601	"	"	"	373,601	412,271	38,670
Frankfurt a. M. (nach Poſ. B. 3.)	"	60,000	"	"	"	60,000	65,831	5,831
Zuſammen.....	23,478,120	1,674,509	39,997	475,252	84,137	25,752,015	28,498,935	2,746,920
		2,273,895						

*) Für Braunſchweig hat wegen der mehrfach eingetretenen Veränderungen im Umfange des zum Zollverein gehörigen Areals, die Sonderung des innern Bevölkerungs-Anwuchſes, von der Vermehrung durch neue Anſchlüſſe, ſich nicht genau durchführen laſſen.

II.

Ueberſicht der Veränderungen,

welche ſich

bei Vergleichung der Zolltarife pro $18\frac{34}{36}$. und pro $18\frac{46}{48}$. ergeben.

Vorbemerkung. Die Veränderungen in den Tarifſätzen, welche aus der vom 1. Januar 1840. ab erfolgten Einführung des Zollgewichts entſpringen, ſind bei der Vergleichung des Betrages der Zollſätze unberückſichtigt geblieben.

No. der Tarif-Poſitionen.	Benennung der Gegenſtände.
	Erſte Abtheilung.
	Gegenſtände, welche gar keiner Abgabe unterworfen ſind.
1.	Bäume zum Verpflanzen und Reben.
3.	Blut von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes.
5.	Dünger, thieriſcher ꝛc.
9.	Fiſche, friſche, und Krebſe.
10.	Gras, Futterkräuter und Heu.
17.	Kleidungsſtücke und Wäſche ꝛc.
21.	Papierſpäne (Abfälle) und beſchriebenes Papier (Akten, Makulatur).
24.	Scheerwolle ꝛc.
28.	Torf ꝛc.

No. der Tarif-Poſi-tionen.	Benennung der Gegenſtände.

Erſte Abtheilung.

Gegenſtände, welche gar keiner Abgabe unterworfen ſind.

1.	Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächſe in Töpfen oder Kübeln.
—	Siehe Abth. II. Poſ. 1.
4.	Dünger, thieriſcher 2c. Weggeblieben ſind: „Hornſpäne.“
8.	Fiſche, friſche, und Krebſe (Flußkrebſe), desgleichen friſche unausgeſchälte Muſcheln.
9.	Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröſtet oder ungeröſtet, in Stengeln und Bunden, ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heuſaamen.
16.	Kleidungsſtücke und Wäſche 2c. Hinzugetreten ſind: „Geräthe und Inſtrumente, welche reiſende Künſtler zur Ausübung ihres Berufs mit ſich führen,“ und bei den Inventarienſtücken: „in ſofern die Schiffe Ausländern gehören, oder in ſofern inländiſche Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarienſtücke einführen, als ſie beim Ausgange an Bord hatten.“
17.	Kunſtſachen, welche zu Kunſtausſtellungen oder für landesherrliche Kunſt-Inſtitute und Sammlungen, auch andere Gegenſtände, welche für Bibliotheken und andere wiſſenſchaftliche, beſonders naturhiſtoriſche Sammlungen öffentlicher Anſtalten eingehen.
21.	Papier, beſchriebenes (Akten und Manuſkripte).
24.	Scheerwolle 2c. Hinzugetreten iſt: „die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shoddywolle).“
25.	Seidencocons.
29.	Torf 2c. Hinzugetreten iſt: „Steinkohlenaſche.“

No. der Tarif-Poſi-tionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Ein-gange. Rthlr.	sgr.	Abgabenſätze beim Aus-gange. Rthlr.	sgr.
	Zweite Abtheilung. Gegenſtände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind.					
1.	**Abfälle** ꝛc.	1 Zentr.	frei.	—	—	10
2.	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**					
	b) Baumwollengarn:					
	1. weißes, ungezwirntes und Watten.					
	2. doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn); ingleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	6	—	—	—
	c) Baumwollene ꝛc. Waaren.					
3.	**Blei:**					
	a) Rohes ꝛc.					
	b) Grobe Bleiwaaren ꝛc.					
4.	**Bürſtenbinder-** und **Siebmacherwaaren:**					
	b) feine ꝛc.					
5.	**Droguerie-** und **Apotheker-,** auch **Farbe-waaren:**					
	a) Chemiſche Fabrikate ꝛc.	1 Zentr.	3	20	—	—
	c) Bleiweiß ꝛc.					
	f) Gelbe ꝛc. Farbenerde.					

No. der Tarif-Poſitionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Eingange. Rthlr.	Abgabenſätze beim Eingange. ſgr.	Abgabenſätze beim Ausgange. Rthlr.	Abgabenſätze beim Ausgange. ſgr.
	Zweite Abtheilung. Gegenſtände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind.					
1.	**Abfälle** ꝛc. Hinzugetreten ſind: „Scherben und Bruch von Porzellan; Abfälle von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abſtrich und Bleiaſche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); ferner Blut von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederſtücke“	1 Zentr.	frei.	—	—	15
2.	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**					
	b) Baumwollengarn, ungemiſcht oder gemiſcht mit Wolle oder Leinen:					
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges und Watten.					
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geſchlichtet oder ungeſchlichtet	1 Zentr.	3	—	—	—
	2. ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—
	c) Baumwollene ꝛc. Waaren. Hinzugetreten ſind: „auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle geſtickt oder brochirt;“					
3.	**Blei:**					
	a) Rohes ꝛc. Hinzugetreten iſt: „auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte.“					
	b) Grobe Bleiwaaren ꝛc. Hinzugetreten: auch gerolltes Blei.					
4.	**Bürſtenbinder-** und **Siebmacherwaaren:**					
	b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, Bronçe, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren.					
5.	**Droguerie-** und **Apotheker-**, auch **Farbewaaren:**					
	a) Chemiſche Fabrikate ꝛc.	1 Zentr.	3	10	—	—
	c) Bleiweiß ꝛc. Hinzugetreten iſt: „Chlorkalk.“					
	f) Gelbe ꝛc. Farbenerde. Hinzugetreten ſind: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpeterſäure; ſchwefelſaures und ſalzſaures Kali.“					

No. der Tarif-Poſitionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Eingange. Rthlr.	Abgabenſätze beim Eingange. ſgr.	Abgabenſätze beim Ausgange. Rthlr.	Abgabenſätze beim Ausgange. ſgr.
	g) 1. Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau..	1 Zentr.	—	5	—	5
	2. Eckerdoppern, Knoppern.................	1 Zentr.	—	2½	—	2½
	o) Abfälle von der Fabrikation der Salpeterſäure und Salzſäure..............................	1 Zentr.	—	7½	—	—
	p) Schwefel	1 Zentr.	—	2½	—	—
6.	**Eiſen und Stahl:**					
	a) Roheiſen ꝛc..............................	1 Zentr.	frei.	—	—	7½
	b) Geſchmiedetes Eiſen, als Stab- oder Stangen-, Rund-, Reifen-, Schlöſſer-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneiſen; desgleichen Roh- und Cementſtahl, Guß- und raffinirter Stahl................................	1 Zentr.	1	—	—	—
	c) Eiſenblech aller Art; desgleichen Eiſendrath, Anker und Ankerketten..................................	1 Zentr.	3	20	—	—
	d) Eiſenwaaren:					
	2. Grobe ꝛc.					

No. der Tarif=Poſitionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Eingange. Rthlr.	sgr.	Abgabenſätze beim Ausgange. Rthlr.	sgr.
	g) 1. Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Waid und Wau	1 Zentr.	—	5	—	5
	2. Krapp	1 Zentr.	—	5	—	—
	3. Aloe, Flechten, Galläpfel, Kurkume, Sumach	1 Zentr.	frei.	—	—	10
	4. Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentr.	frei.	—	—	5
	l) Harze aller Gattung, europäiſche und außereuropäiſche, roh und gereinigt	1 Zentr.	—	5	—	—
—	Siehe oben litt. f.					
	p) Schwefel	1 Zentr.	frei.	—	—	2½
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: Hinzugetreten iſt: 2. ungereinigtes ſchwefelſaures Natron.					
6.	**Eiſen und Stahl:**					
	a) Roheiſen ꝛc.	1 Zentr.	—	10	—	7½
	b) Geſchmiedetes und gewalztes Eiſen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußiſch im Querſchnitt und darüber; desgl. Luppeneiſen, Eiſenbahnſchienen, auch Roh= und Cementſtahl, Guß= und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15	—	—
	c) Geſchmiedetes und gewalztes Eiſen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußiſch im Querſchnitt	1 Zentr.	2	15	—	—
	d) Façonnirtes Eiſen in Stäben; desgl. Eiſen, welches zu groben Beſtandtheilen von Maſchinen und Wagen (Kurbeln, Achſen u. dergl.) roh vorgeſchmiedet iſt, in ſofern dergleichen Beſtandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugſchaareneiſen; ſchwarzes Eiſenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eiſen= und Stahlplatten, Anker, ſo wie Anker= und Schiffsketten	1 Zentr.	3	—	—	—
	e) Weißblech, gefirnißtes Eiſenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eiſen= und Sahlplatten, Eiſen= und Stahldrath	1 Zentr.	4	—	—	—
	Anmerkung 3. Geknoppertes Zaineiſen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilaſſing zu dem Zollſatze von 1½ Rthlr. (2 Fl. 37½ Xr.) pro Centner eingehen.					
	= 4. Radkranzeiſen zu Eiſenbahnwagen wird nach Poſ. d. verzollt.					
	f) Eiſen= und Stahlwaaren:					
	2. Grobe, die aus geſchmiedetem Eiſen oder Eiſenguß, aus Eiſen und Stahl, Eiſenblech, Stahl= und Eiſendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieſer Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt ſind,					

No. der Tarif-Poſi-tionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Eingange. Rthlr.	Eingange. ſgr.	Ausgange. Rthlr.	Ausgange. ſgr.
	3. Feine ꝛc.					
7.	**Erze:**					
	Anmerkung. In Weſtphalen und Niederrhein, auf der Grenzlinie von Wilnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den Bayeriſchen und Württembergſchen Grenzen, Eiſenerz	—	frei.	—	frei.	—
10.	**Glas** und **Glaswaaren:**					
	b) Weißes Hohlglas, ungeſchliffenes, oder mit abgeſchliffenem Boden und Hüttenrande; ingleichen Tafelglas ohne Unterſchied der Farbe.					
	c) Geſchliffenes, geſchnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles maſſive und gegoſſene Glas ꝛc.					
	d) Spiegelglas:					
	2. belegtes und unbelegtes, gegoſſenes und geblaſenes, wenn das Stück mißt:					
	über 1400 □Zoll bis 1900 □Zoll................	1 Stück.	22	—	—	—
	„ 1900 □Zoll..................................	1 Stück.	33	—	—	—
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern, nicht zu den Geſpinnſten gehörigen Urſtoffen; auch Spiegel aller Art.					
11.	**Häute, Felle** und **Haare:**					
	a) Rohe ꝛc. Häute ꝛc.					
	b) Felle zur Pelzwerkbereitung ꝛc.					
	c) Haſenfelle ꝛc.					
12.	**Holz, Holzwaaren** ꝛc.					
	b) Bau- und Nutzholz ꝛc.					
	1. Eichen-, Ulmen-, Eſchen-, Kirſch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz....................	1 Schiffslaſt oder beim Flößen 75 Kubikfuß.	1	10	—	—

No. der Tarif-Poſitionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Eingange. Rthlr.	sgr.	Ausgange. Rthlr.	sgr.
	als: Aexte ꝛc., Ketten (mit Ausſchluß der Anker- und Schiffsketten).					
	3. Feine ꝛc. mit Ausſchluß der Näh- und Stricknadeln.					
7.	**Erze:**					
	Anmerkung. An den Bayeriſchen, Sächſiſchen, Württembergſchen, Badiſchen und Luxemburg-Belgiſchen Grenzen, Eiſenerz........	—	frei.	—	frei.	—
10.	**Glas** und **Glaswaaren:**					
	b) Weißes Hohlglas, ungemuſtertes, ungeſchliffenes; ingleichen Fenſter- und Tafelglas in ſeiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß).					
	Anmerkung. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeſchliffenen Stöpſeln, Böden oder Rändern.	1 Zentr.	4	15	—	—
	c) Gepreßtes, geſchliffenes, abgeriebenes, geſchnittenes, gemuſtertes weißes Glas ꝛc.					
	d) Spiegelglas:					
	2. belegtes und unbelegtes, gegoſſenes und geblaſenes, wenn das Stück mißt:					
	□Zoll Preuß. Altbayeriſche Rheinbayeriſche □Zoll.					
	über 1400 bis 1900 oder bis 2196 oder 1684....	1 Stück.	20	—	—	—
	= 1900 □Zoll Preußiſch.....................	1 Stück.	30	—	—	—
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterſchied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern, nicht zu den Geſpinnſten gehörigen Urſtoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußiſche □Zoll das Stück meſſen.					
11.	**Häute, Felle** und **Haare:**					
	a) Rohe ꝛc. Häute ꝛc. Hinzugetreten ſind: „rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle.“					
	b) Felle zur Pelzwerkbereitung ꝛc. Weggeblieben ſind: „Schmaſchen, Baranken und Ukrainer.“					
	c) Haſenfelle ꝛc. Hinzugetreten ſind: „Kaninchenfelle und -Haare.“					
12.	**Holz, Holzwaaren** ꝛc.					
	b) Bau- und Nutzholz ꝛc.					
	1. Eichen-, Ulmen-, Eſchen-, Ahorn-, Kirſch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- u. Nußbaumholz..............................	1 Schiffslaſt (37½ Zentr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	—	—	—

No. der Tarif-Poſi-tionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Eingange. Rthlr.	Eingange. ſgr.	Ausgange. Rthlr.	Ausgange. ſgr.
	2. Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslaſt oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	—	20	—	—
	Anmerk. In den öſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staates wird erhoben, für:					
	aa) Maſten	1 Stück.	1	10	—	—
	bb) Bugſprieten oder Spieren	1 Stück.	1	—	—	—
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 Stück.	1	—	—	—
	dd) Balken von Kiehnen- oder Tannenholz	30 Stück.	1	—	—	—
	e) Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.					
	f) Feine Holzwaaren ꝛc.					
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiſerne Reifen.					
	Anmerk. Grobe Böttcher- ꝛc. Arbeiten ꝛc. tragen die allgemeine Eingangsabgabe.					
16.	**Kalk** und **Gips**, gebrannter.					
20.	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.**	1 Pfund.	—	15	—	—

No. der Tarif-Poſi-tionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Eingange. Rthlr.	ſgr.	Ausgange. Rthlr.	ſgr.
	2. Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslaſt oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	—	10	—	—
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:					
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten...	1 Schiffslaſt.	1	10	—	—
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten...	1 Schiffslaſt.	—	20	—	—
	Anmerk. In den öſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staates wird erhoben, für:					
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze..	5 Stück.	1	—	—	—
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze.	25 Stück.	1	—	—	—
	e) Hölzerne Hausgeräthe ꝛc. Hinzugetreten ſind: „Fourniere mit eingelegter Arbeit und geriſſenes Fiſchbein."					
	f) Feine Holzwaaren ꝛc. Hinzugetreten iſt: „geſchnittenes Fiſchbein."					
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte. Weggeblieben iſt: „ohne eiſerne Reifen."					
	Anmerk. Zu e. und h.: Grobe Böttcher- ꝛc. Arbeiten ꝛc. Hinzugetreten iſt: „auch Holz in geſchnittenen Fournieren ohne Unterſchied des Urſprungs."					
16.	**Kalk** und **Gips**, gebrannter.					
	Anmerk. 1. Kalk und Gips können, in ſofern ſie als Düngermaterial benutzt werden, auf beſondere Erlaubnißſcheine frei eingehen.					
20.	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**					
	Hinzugetreten ſind: „feine Galanterie- und Quincailleriewaaren, namentlich: Herrn- und Frauenſchmuck, Toiletten- und ſogenannte Nippestiſchſachen, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder verſilbert, oder in Verbindung mit Alabaſter, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen, oder auch mit Schnitzarbeiten, Paſten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Nähnadeln und (metallene) Stricknadeln; feine boſſirte Wachswaaren."	1 Zentr.	50	—	—	—

No. der Tarif-Poſitionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Eingange. Rthlr.	sgr.	Abgabenſätze beim Ausgange. Rthlr.	sgr.
21.	**Leder** und daraus gefertigte Waaren:					
	b) Brüſſeler ꝛc. Handſchuhleder ꝛc.					
22.	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**					
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn, auch Zwirn	1 Zentr.	1	—	—	—
24.	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation:					
	a) Leinene ꝛc. Lumpen	1 Zentr.	frei.	—	2	—
	b) Alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Seile	1 Zentr.	frei.	—	—	10
25.	**Material- und Spezerei-,** auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:**					
	b) Branntwein ꝛc.					
	k) Gewürze ꝛc.	1 Zentr.	6	20	—	—
	m) Kaffee und Kaffee-Surrogate	1 Zentr.	6	20	—	—
	n) Kakao	1 Zentr.	6	20	—	—
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Eſſig; desgl. Chokolade, Kaviar, Oliven, Paſteten, Sago und Sago-Surrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon.					
	t) Reis	1 Zentr.	3	—	—	—
	v) Syrop	1 Zentr.	5	—	—	—

No. der Tarif-Poſitionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Eingange.		Abgabenſätze beim Ausgange.	
			Rthlr.	ſgr.	Rthlr.	ſgr.
21.	**Leder, Lederwaaren** und **ähnliche Fabrikate:**					
	b) Brüſſeler ꝛc. Handſchuhleder ꝛc. Hinzugetreten ſind: „desgleichen Gummifäden und ſonſtige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien.“					
	Anmerk. 2. Gummi in der urſprünglichen Form von Schuhen, Flaſchen ꝛc.	1 Zentr.	—	5	—	—
22.	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren.**					
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	—	—	—
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	—	—	—
24.	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation:					
	leinene ꝛc. Lumpen, Papierſpäne, Makulatur (beſchriebene und bedruckte), desgleichen alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Stricke.	1 Zentr.	frei.	—	3	—
	Anmerk. Alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußiſche Seehäfen.	1 Zentr.	frei.	—	—	10
25.	**Material=** und **Spezerei=**, auch **Conditorwaaren** und andere **Conſumtibilien:**					
	b) Branntwein ꝛc. Hinzugetreten iſt: „desgl. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier= und Weinhefe.“					
	k) Gewürze ꝛc.	1 Zentr.	6	15	—	—
	m) Kaffee, roher und Kaffee=Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoſchaalen	1 Zentr.	6	15	—	—
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomaſſe, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen=Surrogate	1 Zentr.	11	—	—	—
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Eſſig, Oel oder ſonſt, namentlich alle in Flaſchen, Büchſen u. dergl. eingemachte oder auch blos eingedämpfte Früchte, Gewürze, Gemüſe und andere Conſumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieſer Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Paſteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenſtände des feinern Tafelgenuſſes.					
	s) Reis	1 Zentr.	2	—	—	—
	u) Syrop	1 Zentr.	4	—	—	—

No. der Tarif-Poſitionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Eingange. Rthlr.	ſgr.	Ausgange. Rthlr.	ſgr.
	w) Taback:					
	2. Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten Blättern oder geſchnitten; Cigarren, Schnupftaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl.					
	y) Zucker:					
	1. Raffinirter und Kochzucker	1 Zentr.	11	—	—	—
	2. Rohzucker und Schmelzlumpen für inländiſche Siedereien, unter den beſonders vorgeſchriebenen Bedingungen und Kontrolen	1 Zentr.	5	—	—	—
26.	**Oel**, in Fäſſern eingehend.					
27.	**Papier** und **Pappwaaren**:					
	b) alle andere Gattungen	1 Zentr.	5	—	—	—
	d) Buchbinderarbeiten ꝛc.					
28.	**Pelzwerk.**					
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze.					
30.	**Seide** und **Seidenwaaren**:					
	a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretſeide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	1 Zentr.	6	—	—	—
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc.					

No. der Tarif-Poſitionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Eingange. Rthlr.	ſgr.	Ausgange. Rthlr.	ſgr.
	v) Taback:					
	2. Tabacksfabrikate:					
	α) Rauchtaback ꝛc. Weggeblieben ſind: „Cigarren und Schnupftaback."					
	β) Cigarren und Schnupftaback............	1 Zentr.	15	—	—	—
	x) Zucker:					
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer geſtoßener Zucker.....	1 Zentr.	10	—	—	—
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)..........	1 Zentr.	8	—	—	—
	c) Rohzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren unter den beſonders vorgeſchriebenen Bedingungen und Kontrolen................	1 Zentr.	5	—	—	—
26.	**Oel,** in Fäſſern eingehend:					
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe.					
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückſtände beim Oelſchlagen aus Lein, Raps, Rübſamen ꝛc., ingleichen Mehl aus ſolchen Kuchen und Rückſtänden...............	1 Zentr.	—	1	—	—
27.	**Papier** und **Pappwaaren:**					
	b) Geleimtes Papier; ungeleimtes feines, buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen) ꝛc. ordinaire Bilderbogen, desgleichen Malerpappe...	1 Zentr.	5	—	—	—
	c) Gold- oder Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuſter; durchgeſchlagenes Papier; ingleichen Streifen von dieſen Papiergattungen............	1 Zentr.	10	—	—	—
	e) Buchbinderarbeiten ꝛc. Hinzugetreten iſt: „auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen."					
28.	**Pelzwerk:**					
	b) Fertige nicht überzogene Schaafpelze; desgleichen weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Beſätze.					
30.	**Seide** und **Seidenwaaren:**					
	a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretſeide:					
	1. ungezwirnt................................	1 Zentr.	8	—	—	—
	2. gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähſeide, Knopflochſeide u. ſ. w.)......................	1 Zentr.	11	—	—	—
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. Hinzugetreten ſind: „Bänder, theilweiſe aus Seide;" hinter Gold- und Silberſtoffe: (echt oder unecht)."					

No. der Tarif-Poſi-tionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Eingange. Rthlr.	ſgr.	Ausgange. Rthlr.	ſgr.
31.	**Seife:**					
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	20	—	—
33.	**Steine.**					
	Anmerkung zu a. und b. 4. Lithographirſteine.....	1 Stück.	frei.	—	—	1¼
34.	**Steinkohlen.**					
35.	**Stroh-, Rohr-** und **Baſtwaaren.**					
	a) Matten ꝛc.	1 Zentr.	—	5	—	—
	c) Feine Baſt- und Strohhüte.......................	1 Zentr.	55	—	—	—
36.	**Talg** (eingeſchmolzenes Thierfett).....					
38.	**Töpferthon** und **Töpferwaaren.**					
	h) dergleichen in Verbindung mit Gold ꝛc...........	1 Zentr.	55	—	—	—
40.	**Wachsleinwand, Wachsmouſſelin, Wachstafft** und **Wachswaaren.**					
	b) Alle andere Gattungen ꝛc........................	1 Zentr.	5	15	—	—
	c) Feine boſſirte Wachswaaren........................	1 Zentr.	10	—	—	—
41.	**Wolle** und **Wollenwaaren.**					
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirnte wollene und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn.	1 Zentr.	6	—	—	—
	c) Wollene Zeug- u. Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht ſeidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	—	—	—

No. der Tarif-Poſi-tionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Eingange. Rthlr.	ſgr.	Ausgange. Rthlr.	ſgr.
31.	**Seife:**					
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10	—	—
33.	**Steine:**					
	Die Anmerkung 4. iſt weggefallen.					
34.	**Steinkohlen:**					
	Anmerk. 1. An der Preußiſchen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf beſondere Erlaubnißſcheine auf der Weſer und Werra eingehend	1 Zentr.	—	⅓	—	—
35.	**Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren:**					
	a) Matten ꝛc. ordinaire:					
	1. ungefärbt	1 Zentr.	—	5	—	—
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—
	c) Feine Baſt- und Strohhüte	1 Zentr.	50	—	—	—
36.	**Talg** (eingeſchmolzenes Thierfett) und **Stearin.**					
38.	**Töpferthon** und **Töpferwaaren:**					
	b) dergleichen in Verbindung mit Gold ꝛc.	1 Zentr.	50	—	—	—
40.	**Wachsleinwand, Wachsmouſſelin, Wachstafft:**					
	b) Alle andere Gattungen ꝛc. und Malertuch	1 Zentr.	5	—	—	—
—	Siehe Poſ. 20.					
41.	**Wolle** und **Wollenwaaren:**					
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—
	c) Waaren aus Wolle (einſchließlich anderer Thierhaare) allein, oder in Verbindung mit anderen, nicht ſeidenen Spinnmaterialien gefertigt:					
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweis aus Kammgarn), wenn ſie gemuſtert (d. h. façonnirt, gewebt, geſtickt oder brochirt) ſind; Umſchlagetücher mit angenähten gemuſterten Kanten; Poſamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl	1 Zentr.	50	—	—	—
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; ſo wie alle ungewalkte ungemuſterte Waaren	1 Zentr.	30	—	—	—

No. der Tarif-Poſi-tionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Ein-gange. Rthlr. ſgr.		Abgabenſätze beim Aus-gange. Rthlr. ſgr.	
	d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemiſcht.					
42.	**Zink.**					
	b) in Blechen	1 Zentr.	3	20	—	—

No. der Tarif-Poſi-tionen.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze beim Eingange. Rthlr.	Eingange. ſgr.	Ausgange. Rthlr.	Ausgange. ſgr.
	3. Fußteppiche.					
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf beſondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollſatz von ½ Rthlr. ausgeführt werden.					
	„ 2. Einfaches u. doublirtes ungefärbtes Wollengarn, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.					
42.	**Zink** und **Zinkwaaren:**					
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10	—	—
	Hinzugetreten iſt:					
	c) Feine, auch lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—

III.

Tabellen

über die

Einnahmen und über die für gemeinſchaftliche Rechnung übertragenen Ausgaben

im Zollverein,

während

der 12 Jahre 1834. bis 1845.

Bemerkung.

Die nachfolgenden Auftragungen für die Jahre 1843. 1844. und 1845. beruhen auf den proviſoriſchen Abrechnungen.

A. Summariſche Ueberſicht der Zoll-Einnahmen und Ausgaben und des zur Vertheilung bleibenden Rein-Ertrags, in jedem der 12 Jahre.

Jahre.	Bevölkerung. *) Außerdem in der freien Stadt Frankfurt a. M., deren Antheil auf beſondern Stipulationen beruht.	Brutto-Einnahme.	Ausgaben für gemeinſchaftliche Rechnung.	Zur Vertheilung bleibender Ueberſchuß. *) Außerdem Antheil der freien Stadt Frankfurt a. M.	Ertrag des Ueberſchuſſes auf den Kopf der Bevölkerung.	
	Köpfe.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	₰.
1834.	23,478,120	14,515,722	2,336,961	12,178,761	15	6,74
1835.	23,478,120	16,580,180	2,351,024	14,229,156	18	2,18
1836.	25,090,216 * 60,000	18,162,874	2,153,130	15,884,696 * 125,048	18	11,92
1837.	25,090,898 * 60,000	17,697,296	2,104,941	15,459,905 * 132,450	18	5,82
1838.	25,985,034 * 63,936	20,119,288	2,104,875	17,850,698 * 163,715	20	7,31
1839.	25,985,034 * 63,936	20,569,488	2,101,657	18,303,606 * 164,225	21	1,58
1840.	25,984,065 * 63,936	21,306,191	2,119,507	19,013,641 * 173,043	21	11,43
1841.	27,075,778 * 66,338	21,955,204	2,133,779	19,642,927 * 178,498	21	9,17
1842.	27,512,392 * 66,338	23,353,269	2,218,066	20,950,352 * 184,851	22	10,13
1843.	27,557,477 * 66,338	25,365,770	2,244,446	22,918,754 * 202,570	24	11,40
1844.	28,432,794 * 65,831	26,471,591	2,299,091	23,970,188 * 202,312	25	3,50
1845.	28,433,104 * 65,831	27,422,535	2,299,423	24,910,545 * 212,567	26	3,40

Bemerkung.

Für diejenigen, welche dieſe Ueberſicht mit den ſeit 1842. amtlich veröffentlichten Abrechnungen vergleichen wollen, dient zur Nachricht:

1. daß die in obiger Ueberſicht aufgenommene Brutto-Einnahme ſich bildet:
   a) aus Kolonne 7. der Haupt-Abrechnung für den Eingangszoll (Seite 193. der ſtatiſtiſchen Ueberſicht pro 1844.);
   b) aus Kolonne 7. der Abrechnung über Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; für den öſtlichen Vereinstheil unter Vorwegabſetzung des Präcipuums der Preußiſchen Regierung für die unter den Durchgangs-Abgaben begriffenen Flußzölle auf den öſtlichen Strömen;
   c) aus Kolonne 7. der Abrechnung über die Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben im weſtlichen Theile des Zollvereinsgebiets.
2. Die Ausgaben für gemeinſchaftliche Rechnung ergeben ſich nach Kolonne 8. der Haupt-Abrechnung, unter Abzug des hierin begriffenen Antheils der freien Stadt Frankfurt a. M. am Revenüen-Ueberſchuß, welcher letzterer in vorliegender Ueberſicht, der Revenüen-Vertheilung unter beſonderer Ziffer hinzugeſetzt iſt.

B. Nachweiſung der Zoll-Einnahmen und der gemeinſchaftlichen reſp. aus ihren Kaſſen für

Jahre.		Preußen.	Bayern.	Sachſen.	Württemberg.	Baden.
1834.	Brutto-Einnahme . .	10,312,796	1,383,535	1,185,178	488,072	. . . .
	Ausgabe für gemeinſchaftliche Rechnung	1,322,214	433,583	110,747	214,364	. . . .
	Blieb zur Vertheilung	8,990,582	949,952	1,074,431	273,708	. . . .
1835.	Brutto-Einnahme . .	11,934,262	1,435,740	1,348,749	476,478	. . . .
	Ausgabe für gemeinſchaftliche Rechnung	1,325,381	436,339	110,852	226,990	. . . .
	Blieb zur Vertheilung	10,608,881	999,401	1,237,897	249,488	. . . .
1836.	Brutto-Einnahme . .	12,663,566	1,192,534	1,516,845	310,620	424,872
	Ausgabe für gemeinſchaftliche Rechnung	1,266,122	315,604	113,337	18,190	283,620
	Blieb zur Vertheilung	11,397,444	876,930	1,403,508	292,430	141,252
1837.	Brutto-Einnahme . .	12,235,378	1,327,814	1,512,167	338,752	646,737
	Ausgabe für gemeinſchaftliche Rechnung	1,259,496	306,794	121,802	18,190	283,256
	Blieb zur Vertheilung	10,975,882	1,021,020	1,390,365	320,562	363,481
1838.	Brutto-Einnahme . .	13,163,045	1,594,540	1,899,878	445,204	872,399
	Ausgabe für gemeinſchaftliche Rechnung	1,251,102	306,074	123,914	18,190	283,459
	Blieb zur Vertheilung	11,911,943	1,288,466	1,775,964	427,014	588,940
1839.	Brutto-Einnahme . .	13,826,383	1,534,630	1,886,440	410,594	819,346
	Ausgabe für gemeinſchaftliche Rechnung	1,243,877	309,580	123,188	18,190	284,156
	Blieb zur Vertheilung	12,582,506	1,225,050	1,763,252	392,404	535,190
1840.	Brutto-Einnahme . .	14,212,133	1,519,498	2,065,149	446,085	885,030
	Ausgabe für gemeinſchaftliche Rechnung	1,260,878	309,681	123,090	18,190	284,523
	Blieb zur Vertheilung	12,951,255	1,209,817	1,942,059	427,895	600,507
Latus $18\frac{34}{40}$.	Brutto-Einnahme . .	88,347,563	9,988,291	11,414,406	2,915,805	3,648,384
	Ausgabe für gemeinſchaftliche Rechnung	8,929,070	2,417,655	826,930	532,304	1,419,014
	Blieb zur Vertheilung	79,418,493	7,570,636	10,587,476	2,383,501	2,229,370

Zoll-Ausgaben, wie ſie in den einzelnen Vereinsſtaaten aufgekommen, Vereinsrechnung geleiſtet ſind.

Kurf. Heſſen.	Großh. Heſſen.	Thüringen.	Braunſchweig.	Naſſau.	Frankfurt a. M.	Luxemburg.	Summa.
375,639	506,812	263,690	....	....	....	....	14,515,722
91,277	163,526	1,250	....	....	....	....	2,336,961
284,362	343,286	262,440	....	....	....	....	12,178,761
446,798	630,199	307,954	....	....	....	....	16,580,180
87,299	163,513	650	....	....	....	....	2,351,024
359,499	466,686	307,304	....	....	....	....	14,229,156
357,835	343,838	321,903	....	5,802	1,025,059	....	18,162,874
75,602	38,204	1,200	....	5,472	35,779	....	2,153,130
282,233	305,634	320,703	....	330	989,280	....	16,009,744
375,414	321,469	340,808	....	12,043	586,714	....	17,697,296
70,089	9,087	950	....	.	35,277	....	2,104,941
305,325	312,382	339,858	....	12,043	551,437	....	15,592,355
403,450	426,541	358,306	....	47,037	908,888	....	20,119,288
71,774	9,424	1,258	....	.	39,680	....	2,104,875
331,676	417,117	357,048	....	47,037	869,208	....	18,014,413
399,778	396,559	312,735	....	51,057	931,966	....	20,569,488
72,353	9,428	1,400	....	.	39,485	....	2,101,657
327,425	387,131	311,335	....	51,057	892,481	....	18,467,831
367,713	448,576	341,501	....	32,222	988,284	....	21,306,191
72,401	9,387	1,400	....	.	39,957	....	2,119,507
295,312	439,189	340,101	....	32,222	948,327	....	19,186,684
2,726,627	3,073,994	2,246,897	....	148,161	4,440,911	....	128,951,039
540,795	402,569	8,108	....	5,472	190,178	....	15,272,095
2,185,832	2,671,425	2,238,789	....	142,689	4,250,733	....	113,678,944

Jahre.		Preußen.	Bayern.	Sachſen.	Württemberg.	Baden.
Transport $18\frac{34}{40}$.	Brutto-Einnahme . .	88,347,563	9,988,291	11,414,406	2,915,805	3,648,384
	Ausgabe für gemeinſchaftliche Rechnung	8,929,070	2,417,655	826,930	532,304	1,419,014
	Blieb zur Vertheilung	79,418,493	7,570,636	10,587,476	2,383,501	2,229,370
1841.	Brutto-Einnahme . .	14,699,216	1,681,548	1,911,185	474,619	837,669
	Ausgabe für gemeinſchaftliche Rechnung	1,273,175	309,396	122,801	18,290	285,737
	Blieb zur Vertheilung	13,426,041	1,372,152	1,788,384	456,329	551,932
1842.	Brutto-Einnahme . .	15,583,643	1,689,529	1,964,887	456,117	917,753
	Ausgabe für gemeinſchaftliche Rechnung	1,166,271	304,134	123,440	19,476	298,318
	Blieb zur Vertheilung	14,417,372	1,385,395	1,841,447	436,641	619,435
1843.	Brutto-Einnahme . .	17,401,699	1,767,120	1,973,039	437,181	1,081,697
	Ausgabe für gemeinſchaftliche Rechnung	1,165,641	304,865	123,960	18,290	299,127
	Blieb zur Vertheilung	16,236,058	1,462,255	1,849,079	418,891	782,570
1844.	Brutto-Einnahme . .	18,272,605	1,820,087	1,954,856	440,891	1,221,760
	Ausgabe für gemeinſchaftliche Rechnung	1,163,812	304,865	124,560	18,290	299,127
	Blieb zur Vertheilung	17,108,793	1,515,222	1,830,296	422,601	922,633
1845.	Brutto-Einnahme . .	18,972,842	1,652,172	2,269,075	432,068	1,279,671
	Ausgabe für gemeinſchaftliche Rechnung	1,164,174	304,865	124,560	18,290	299,127
	Blieb zur Vertheilung	17,808,668	1,347,307	2,144,515	413,778	980,544
Summa $18\frac{34}{45}$.	Brutto-Einnahme . .	173,277,568	18,598,747	21,487,448	5,156,681	8,986,934
	Ausgabe für gemeinſchaftliche Rechnung	14,862,143	3,945,780	1,446,251	624,940	2,900,450
	Blieb zur Vertheilung	158,415,425	14,652,967	20,041,197	4,531,741	6,086,484

Kurf. Heſſen.	Großh. Heſſen.	Thüringen.	Braunſchweig.	Naſſau.	Frankfurt a. M.	Luxemburg.	Summa.
2,726,627	3,073,994	2,246,897	....	148,161	4,440,911	....	128,951,039
540,795	402,569	8,108	....	5,472	190,178	....	15,272,095
2,185,832	2,671,425	2,238,789	....	142,689	4,250,733	....	113,678,944
406,477	513,375	348,377	....	35,141	1,047,597	....	21,955,204
71,957	9,706	1,150	....	.	41,567	....	2,133,779
334,520	503,669	347,227	....	35,141	1,006,030	....	19,821,425
458,259	392,352	371,977	387,678	40,065	1,003,283	87,726	23,353,269
88,753	7,766	.	92,308	143	39,651	77,806	2,218,066
369,506	384,586	371,977	295,370	39,922	963,632	9,920	21,135,203
482,386	442,912	367,488	334,367	56,116	916,254	105,511	25,365,770
88,460	8,500	.	89,224	46	41,963	104,370	2,244,446
393,926	434,412	367,488	245,143	56,070	874,291	1,141	23,121,324
480,759	528,641	336,700	349,169	71,447	893,574	101,102	26,471,591
87,985	8,500	.	147,540	17	40,025	104,370	2,299,091
392,774	520,141	336,700	201,629	71,430	853,549	÷3,268	24,172,500
489,655	480,249	395,758	358,265	87,161	898,974	106,645	27,422,535
87,560	8,500	.	147,800	.	40,177	104,370	2,299,423
402,095	471,749	395,758	210,465	87,161	858,797	2,275	25,123,112
5,044,163	5,431,523	4,067,197	1,429,479	438,091	9,200,593	400,984	253,519,408
965,510	445,541	9,258	476,872	5,678	393,561	390,916	26,466,900
4,078,653	4,985,982	4,057,939	952,607	432,413	8,807,032	10,068	227,052,508

C. Antheile der Vereinsſtaaten

Jahre.	Preußen.	Bayern.	Sachſen.	Württemberg.	Baden.
	Rtℓ.	Rtℓ.	Rtℓ.	Rtℓ.	Rtℓ.
1834.	7,101,727	2,205,174	827,718	846,969	....
1835.	8,297,361	2,576,434	967,071	989,564	....
1836.	8,668,419	2,691,396	1,010,223	1,030,136	779,927
1837.	8,436,954	2,619,351	983,180	1,002,561	758,893
1838.	9,837,080	2,967,593	1,134,937	1,145,783	868,740
1839.	10,086,665	3,042,886	1,163,733	1,174,853	890,782
1840.	10,478,339	3,161,044	1,208,922	1,220,474	924,663
1841.	10,997,569	3,174,399	1,237,868	1,235,679	938,866
1842.	11,679,354	3,294,831	1,312,324	1,282,559	974,485
1843.	12,765,542	3,598,027	1,434,724	1,400,582	1,064,159
1844.	13,403,526	3,687,409	1,505,041	1,443,222	1,105,262
1845.	13,865,974	3,872,223	1,549,239	1,515,557	1,160,658
Summa.....	125,618,510	36,890,767	14,334,980	14,287,939	9,466,435

an den Einnahme-Ueberſchüſſen.

Kurf. Heſſen.	Großh. Heſſen.	Thüringen.	Braunſchweig.	Naſſau.	Frankfurt a. M.	Luxemburg.	Summa.
Rℓ	Rℓ	Rℓ	Rℓ	Rℓ	Rℓ	Rℓ	Rℓ
332,336	393,584	471,253	....	....	....	....	12,178,761
388,287	459,847	550,592	....	....	....	....	14,229,156
405,613	487,294	575,160	....	236,528	125,048	....	16,009,744
394,755	474,250	559,764	....	230,197	132,450	....	15,592,355
448,421	544,578	639,959	....	263,607	163,715	....	18,014,413
459,799	558,396	656,196	....	270,296	164,225	....	18,467,831
477,653	580,078	681,677	....	280,791	173,043	....	19,186,684
483,373	595,551	690,812	....	288,810	178,498	....	19,821,425
529,058	618,146	732,363	119,680	299,767	184,851	107,785	21,135,203
577,744	675,028	800,670	130,842	327,351	202,570	144,085	23,121,324
596,733	700,708	834,104	202,927	342,011	202,312	149,245	24,172,500
626,641	735,827	858,207	210,341	359,153	212,567	156,725	25,123,112
5,720,413	6,823,287	8,050,757	663,790	2,898,511	1,739,279	557,840	227,052,508

D. Nachweiſung der bei Vergleichung der Beträge Lit. B. und herausgezahlten, reſp. der als Zuſchüſſe in die (Die empfangenen Zuſchüſſe

Jahre.	Preußen.	Bayern.	Sachſen.	Württemberg.	Baden.
	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.
1834.	1,888,855	1,255,222	246,713	573,261	....
1835.	2,311,520	1,577,033	270,826	740,076	....
1836.	2,729,025	1,814,466	393,285	737,706	638,675
1837.	2,538,928	1,598,331	407,185	681,999	395,412
1838.	2,074,863	1,679,127	641,027	718,769	279,800
1839.	2,495,841	1,817,836	599,519	782,449	355,592
1840.	2,472,916	1,951,227	733,137	792,579	324,156
1841.	2,428,472	1,802,247	550,516	779,350	386,934
1842.	2,738,018	1,909,436	529,123	845,918	355,050
1843.	3,470,516	2,135,772	414,355	981,691	281,589
1844.	3,705,267	2,172,187	325,255	1,020,621	182,629
1845.	3,942,694	2,524,916	595,276	1,101,779	180,114
Summa.....	32,796,915	22,237,800	5,706,217	9,756,198	3,379,951
Für die durch Zoll-Erweiterungen dienſtlos gewordenen Beamten ſind bis incl. 1845. an Alimentirungs-Entſchädigungen reſp. herausgezahlt und empfangen	870,385	124,657 70,748	102,753	572,122	17,691
Es ſind mithin im Ganzen gezahlt reſp. empfangen.........................	33,667,300	22,291,709	5,808,970	10,328,320	3,362,260

der vertragsmäßigen Antheile Lit. C. von einzelnen Vereinsſtaaten Kaſſen anderer Vereinsſtaaten gefloſſenen Summen.
in Curſiv-Ziffern.)

Kurf. Heſſen.	Großh. Heſſen.	Thüringen.	Braunſchweig.	Naſſau.	Frankfurt a. M.	Luxemburg.	Summa.
Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
47,974	*50,298*	*208,813*	....	....	....	....	2,135,568 *2,135,568*
28,788	6,839	*243,288*	....	....	....	....	2,589,185 *2,589,185*
123,380	*181,660*	*254,457*	....	*236,198*	864,232	....	3,986,542 *3,986,542*
89,430	*161,868*	*219,906*	....	*218,154*	418,987	....	3,365,100 *3,365,100*
116,745	*127,461*	*282,911*	....	*216,570*	705,493	....	3,421,383 *3,421,383*
132,374	*171,265*	*344,861*	....	*219,239*	728,256	....	3,823,616 *3,823,616*
182,341	*140,889*	*341,576*	....	*248,569*	775,284	....	3,981,337 *3,981,337*
148,853	*91,882*	*343,585*	....	*253,669*	827,532	....	3,806,520 *3,806,520*
159,552	*233,560*	*360,386*	175,690	*259,845*	778,781	*97,865*	4,221,612 *4,221,612*
183,818	*240,616*	*433,182*	114,301	*271,281*	671,721	*142,944*	4,670,893 *4,670,893*
203,959	*180,567*	*497,404*	*1,298*	*270,581*	651,237	*152,513*	4,681,759 *4,681,759*
224,546	*264,078*	*462,449*	124	*271,992*	646,230	*154,450*	5,184,324 *5,184,324*
1,641,760	*1,844,144* 6,893	*3,992,818*	290,115 *1,298*	*2,466,098*	7,067,753	*547,772*	45,867,839 *45,867,839*
14,175 13,891	*422,595*	57,938	.	88	55	.	1,133,549 *1,133,549*
1,642,044	*2,259,900*	*3,934,880*	288,817	*2,466,010*	7,067,808	*547,772*	46,832,895 *46,832,895*

Wiederholung

zu D.

An Herauszahlungen ſind im Laufe der 12 Jahre geleiſtet:

von Preußen	33,667,300	Rthlr.
= Sachſen	5,808,970	=
= Braunſchweig	288,817	=
= Frankfurt a. M.	7,067,808	=
Summa	46,832,895	Rthlr.

An Zuſchüſſen haben erhalten:

Bayern	22,291,709	Rthlr.
Württemberg	10,328,320	=
Baden	3,362,260	=
Kurfürſtenthum Heſſen	1,642,044	=
Großherzogthum Heſſen	2,259,900	=
Thüringen	3,934,880	=
Naſſau	2,466,010	=
Luxemburg	547,772	=
Summa wie oben	46,832,895	Rthlr.

Gedruckt in der Deckerſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Fuchs

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 - 1845

Berlin 1846

Merc. 270 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10292013-2